

# Nationalratswahl 2019

LEITFADEN FÜR DIE BEZIRKSWAHLBEHÖRDEN  
UND LANDESWAHLBEHÖRDEN  
FÜR DIE NATIONALRATSWAHL  
AM 29. SEPTEMBER 2019

# Inhaltsverzeichnis

1. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner .....	2
2. Rechtsquellen und Handbücher .....	4
3. Wahlkreise, Stimmbezirke und Mandatsverteilung .....	4
4. Wahlbehörden – Zusammensetzung und Wirkungsbereich .....	5
5. Wahlbehörden – Funktionen und Sitzungen .....	8
6. Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter .....	12
7. Meldung der Zahlen der Wahlberechtigten .....	13
8. Meldung über die Landeswahlleiterinnen und die Landeswahlleiter, Bezirkswahlleiterinnen und Bezirkswahlleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.....	14
9. Weiterleitung der Verfügungen der Gemeindegewahlbehörden mit dem „Zentralen Wahlsprenkel-Tool“ (ZeWaT) .....	15
10. Wahlzeuginnen und Wahlzeugen .....	16
11. Drucksorte „Wahlkarte“ .....	17
12. Entgegennahme von Wahlkarten .....	17
13. Drucksorten .....	17
14. Landeswahlvorschläge; Übermittlung von Belegexemplaren .....	19
15. Amtlicher Stimmzettel .....	20
16. Stimmzettel-Schablone .....	21
17. Vorzugsstimmen .....	22
18. Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses im Stimmbezirk .....	23
19. Ermittlung des endgültigen Ergebnisses der Bezirkswahlbehörden .....	28
20. Ergebnisermittlung der Landeswahlbehörden.....	32

# 1. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

## Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/6 (Wahlangelegenheiten)

**Postanschrift:** Herrengasse 7  
1010 Wien

**Büro:** Leopold-Böhm-Straße 12  
1030 Wien  
Eingang MGC-Office 2

**Telefon:** (+43 1) 531 26 DW 90 5200

**Telefax:** (+43 1) 531 26 90 5220

**Internet:** <http://www.bmi.gv.at/wahlen>

**Internet Drucksorten:** <http://www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten>

**E-Learning  
(ab 2. September 2019):** <https://www.bmi-elearning.at>

**E-Mail:** [wahl@bmi.gv.at](mailto:wahl@bmi.gv.at)

**Fragen zur Applikation  
Zentrales Wählerregister  
(ZeWaeR):** Doris GALBRUNER, DW 905200  
Jessica HUDSKY, DW 905200  
Kerstin JAKUPEC, DW 905200  
Sabine KERSCH, DW 905200  
Francesca SCHMIDT, DW 905200  
Claudia WOTTAWA, DW 905200

Bitte beachten Sie: Für technische Fragestellungen zum ZeWaeR siehe Kontakt „Bundesministerium für Inneres, Abteilung IV/2 (IKT-Servicebereitstellung)“ auf Seite 3

**Fragen zur Durchführung der  
Wahl, insbesondere Drucksorten:** Renate STROHMAIER, DW 905202  
Andreas STROHMAYER, DW 905213

**Hotline für Bürgerinnen und  
Bürger im Inland:** 0800 20 22 20

Eingerichtet vom Bundesministerium für Inneres vom 26. August bis 27. September 2019, jeweils von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr, sowie am Samstag, 28. September 2019, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr **ausschließlich für allgemeine Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern zur Nationalratswahl.**

Hotline für Bürgerinnen und  
Bürger aus dem Ausland:

(+43 1) 531 26 DW 2700

Hotline der Abteilung III/6 am  
Wahltag:

(+43 1) 531 26 DW 2470

## Bundesministerium für Inneres, Abteilung IV/2 (IKT-Servicebereitstellung)

Fragen zum Betrieb ZeWaeR  
und bei EDV-technischen  
Angelegenheiten:

(+43 1) 90600 989541

Bitte beachten Sie: Bevor Sie Kontakt mit der  
Abteilung IV/2 aufnehmen, wenden Sie sich bitte  
zuerst an Ihren Provider bzw. EDV-Dienstleister.

## Allgemeiner Hinweis zu Anfragen von Behörden

Anfragen von Behördenver-  
treterinnen und Behördenver-  
tretern:

Sind ausschließlich an die hier angeführten Kon-  
taktstellen der Abteilung III/6 und der Abteilung  
IV/2 – **gegebenenfalls an Ihren Provider bzw.  
EDV-Dienstleister** – und keinesfalls an die oben  
angeführten Hotlines für Anfragen von Bürgerin-  
nen und Bürgern aus dem Ausland und im Inland  
zu richten.

## Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Abteilung IV.3

Anschrift:

Minoritenplatz 8  
1010 Wien

Telefon innerhalb Österreichs:

0501150 DW 3982

Telefon aus dem Ausland:

(+43 1) 90115 DW 3982

Telefax innerhalb Österreichs:

0501159 DW 243

E-Mail:

wahl@bmeia.gv.at

Internet:

[www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/  
leben-im-ausland/wahlen/](http://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/leben-im-ausland/wahlen/)

## 2. Rechtsquellen und Handbücher

### Anzuwendende Rechtsvorschriften:

Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW, BGBl. Nr. 471/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018

Kundmachung des Bundesministers für Inneres über die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Nationalrates gemäß § 5 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW, BGBl. II Nr. 53/2017. Siehe Anhang, Beilage 1.

Wählerevidenzgesetz 2018 – WEviG, BGBl. I Nr. 106/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018.

### Handbücher:

Die Online-Benutzerhandbücher für die Rollen „WV1 Sachbearbeiter“ und „WV1-Landeswahlbehörde“ finden Sie in der Datenverarbeitung „Zentrales Wählerregister“ (ZeWaeR) durch Anklicken des Menüpunkts „Hilfe“. Sie enthalten detaillierte Informationen, die für die Abwicklung der Nationalratswahl im ZeWaeR von Bedeutung sind.

Das Online-Benutzerhandbuch für das „Zentrale Wahlsprengel-Tool“ finden Sie in der Datenverarbeitung „ZeWaT“ auf der Startseite unter dem Button „Benutzerhandbuch“. Es enthält insbesondere detaillierte Informationen zum Abrufen, Anlegen und Ändern von Wahllokalen und Wahlzeiten.

## 3. Wahlkreise, Stimmbezirke und Mandatsverteilung

### Landeswahlkreise:

Jedes Bundesland bildet einen Landeswahlkreis.

### Stimmbezirke:

Jeder politische Bezirk und jede Statutarstadt; in der Stadt Wien jeder Gemeindebezirk, in Niederösterreich und Vorarlberg jeder Verwaltungsbezirk.

### Regionalwahlkreise:

Die Stimmbezirke der Landeswahlkreise sind in einem oder mehreren Regionalwahlkreisen zusammengefasst (insgesamt 39, siehe Anhang, Beilage 2).

### Anzahl der Mitglieder des Nationalrates:

Der Nationalrat besteht aus 183 Mitgliedern.

### Mandatsverteilung:

Die Zahl der nach den Regeln des § 4 NRW auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Mandate wurde vom Bundesminister für Inneres zuletzt mit BGBl. II Nr. 53/2017 kundgemacht. Die seit 1. März 2017 geltende Mandatsverteilung ist der Beilage 1 zu entnehmen.

## 4. Wahlbehörden – Zusammensetzung und Wirkungskreis

### Wahlbehörden:

- Sprengelwahlbehörden (sofern vorhanden),
- Gemeindewahlbehörden,
- besondere Wahlbehörden,
- Bezirkswahlbehörden,
- Landeswahlbehörden,
- Bundeswahlbehörde,

die nach den Bestimmungen der NRWOWahl aufgrund der bevorstehenden Nationalratswahl neu zu bilden waren. Dabei war die Stimmenstärke aufgrund des Ergebnisses der Nationalratswahl 2017 Bemessungsgrundlage. Die Wahlbehörden bleiben bis zur nächsten Nationalratswahl im Amt und sind in diesem Zeitraum (maximal 5 Jahre) für die Durchführung aller bundesweiten Wahlereignisse zuständig.

Bei diesen Wahlbehörden handelt sich um eigenständige Kommissionen, die jeweils aus einem oder einer Vorsitzenden und aus Vertreterinnen und Vertretern der Parteien bestehen.

### Zusammensetzung der Bezirkswahlbehörde:

In politischen Bezirken und Verwaltungsbezirken

- Bezirkswahlleiterin oder Bezirkswahlleiter (= Bezirkshauptfrau oder Bezirkshauptmann)
- neun Beisitzerinnen und/oder Beisitzer
- neun Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer

In Statutarstädten

- Bezirkswahlleiterin oder Bezirkswahlleiter (= Bürgermeisterin oder Bürgermeister)
- neun Beisitzerinnen und/oder Beisitzer
- neun Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer

In der Stadt Wien

- Bezirkswahlleiterin oder Bezirkswahlleiter (= Leiterin oder Leiter des Magistratischen Bezirksamtes)
- neun Beisitzerinnen und/oder Beisitzer
- neun Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer

### Bestellung einer ständigen Vertretung (Bezirkswahl- behörde):

Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter kann eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter als Vorsitzende oder Vorsitzenden bestellen.

### Bestellung einer Vertretung bei vorübergehender Verhinderung (Bezirkswahl- behörde):

Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter hat für den Fall ihrer oder seiner vorübergehenden Verhinderung mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen, und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu ihrer oder seiner Vertretung berufen sind.

**Zusammensetzung der Landeswahlbehörde:**

- Landeshauptfrau, Landeshauptmann
- neun Beisitzerinnen und/oder Beisitzer
- neun Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer

**Bestellung einer ständigen Vertretung (Landeswahlbehörde):**

Die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann kann eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter als Vorsitzende oder Vorsitzenden bestellen.

**Bestellung einer Vertretung bei vorübergehender Verhinderung (Landeswahlbehörde):**

Die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann hat für den Fall ihrer oder seiner vorübergehenden Verhinderung mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zur Vertretung berufen sind.

**Bundeswahlbehörde:**

- Bundesminister für Inneres als Vorsitzender und Bundeswahlleiter
- siebzehn Beisitzerinnen und/oder Beisitzer (darunter zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer aus dem richterlichen Dienst- oder Ruhestand)
- siebzehn Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer

In der Bundeswahlbehörde sind alle im Parlament vertretenen wahlwerbenden Parteien mit zumindest einer Beisitzerin oder einem Beisitzer vertreten, auch dann, wenn dieser Partei nach den Rechenregeln des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens kein Sitz zustehen würde.

**Aufgaben der Bundeswahlbehörde:**

Die Bundeswahlbehörde hat bei sämtlichen bundesweiten Wahlen die Oberaufsicht über alle anderen Wahlbehörden. Sie kann rechtswidrige Entscheidungen und Verfügungen von nachgeordneten Wahlbehörden aufheben oder abändern. Davon ausgenommen sind Entscheidungen der Wahlbehörden im Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren gegen die Wählerverzeichnisse. Die Bundeswahlbehörde kann unter anderem auch eine Überschreitung der in den §§ 13, 14 und 16 NRWO festgesetzten Termine für die Bildung der Wahlbehörden als zulässig erklären, falls deren Einhaltung in Folge von Störungen des Verkehrs oder aus sonstigen unabweislichen Gründen nicht möglich ist.

**Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer:**

- Beisitzerinnen und Beisitzer sind die stimmberechtigten Mitglieder einer Wahlbehörde, die auf Grund der Vorschläge der Parteien berufen werden.
- Die Namen der Mitglieder der Wahlbehörden sind ortsüblich kundzumachen.
- Für jede Beisitzerin und jeden Beisitzer ist für den Fall der Verhinderung auch eine Ersatzbeisitzerin oder ein Ersatzbeisitzer zu berufen.

## Unvereinbarkeiten:

- **Bundewahlbehörde:**  
Die Zugehörigkeit zu jeder anderen Wahlbehörde ist nicht zulässig.
- **Landeswahlbehörde:**  
Es gibt keine Einschränkung, ausgenommen die Zugehörigkeit zu einer Bezirkswahlbehörde in Wien.
- **Bezirkswahlbehörde:**  
Die Zugehörigkeit zu einer Gemeindegewahlbehörde, in Wien zur Landeswahlbehörde, ist nicht zulässig.
- **Gemeindegewahlbehörde:**  
Die Zugehörigkeit zu einer Bezirkswahlbehörde ist nicht zulässig.
- **Sprengegwahlbehörde:**  
Es gibt keine Einschränkung.
- **Besondere Wahlbehörde:**  
Es gibt keine Einschränkung.
- **Jede Person kann in einer Wahlbehörde nur eine „Rolle“ übernehmen.** Es ist nicht vereinbar, dass z.B. eine Person in einer Wahlbehörde die Funktion einer Beisitzerin oder eines Beisitzers und gleichzeitig die Funktion einer Wahlzeugin oder eines Wahlzeugen ausübt.

## Vertrauenspersonen:

- Pro Partei können höchstens zwei Vertrauenspersonen entsendet werden.
- Sie sind Beisitzerinnen oder Beisitzern grundsätzlich gleichgestellt, Vertrauenspersonen haben in der Wahlbehörde jedoch kein Antragsrecht oder Stimmrecht.
- Sie werden von Parteien entsendet, die aufgrund ihres Stimmresultates bei der letzten Nationalratswahl keinen Anspruch auf Entsendung von Beisitzerinnen oder Beisitzern haben. Mindestanforderung ist, dass diese Parteien aufgrund des Resultates der Nationalratswahl 2017 mit mindestens drei Abgeordneten im Nationalrat vertreten sind.
- Bei Landeswahlbehörden steht auch wahlwerbenden Parteien, die im zuletzt gewählten Nationalrat nicht vertreten sind, das Nominierungsrecht von höchstens zwei Vertrauenspersonen zu.
- Die Namen der Vertrauenspersonen sind, wie die Namen der Mitglieder der Wahlbehörde, ortsüblich kundzumachen.



## 5. Wahlbehörden – Funktionen und Sitzungen

### Funktionen der Wahlleiterinnen und Wahlleiter:

- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter steht der Wahlbehörde vor.
- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bereitet die Sitzungen der Wahlbehörden vor, lädt zu den Sitzungen ein und führt die Beschlüsse der Wahlbehörden durch.
- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat für die Sitzungs-führung, die Durchführung der Wahlhandlung und für die Beachtung der Bestimmungen des anzuwendenden Gesetzes zu sorgen.

Die Anwesenheit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Wahlleiterin oder des Wahlleiters während der Sitzungen ist in jedem Fall zulässig, bei gleichzeitiger Anwesenheit kämen für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter Tätigkeiten der Hilfsorgane in Betracht.

### Berufung von Mitgliedern und Vertrauenspersonen der Wahlbehörden:

Mitglieder und Vertrauenspersonen sind über ihre Berufung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

### Online-Lernprogramm („E-Learning“):

Für alle in Wahlbehörden tätigen Personen steht unter der Internetadresse

<https://www.bmi-elearning.at>

ab 2. September 2019 ein vom Bundesministerium für Inneres erarbeitetes Online-Lernprogramm zur Verfügung. Es werden die wesentlichen Kenntnisse für die Durchführung der bevorstehenden Nationalratswahl vermittelt.

### Konstituierende Sitzung:

**Spätestens am 30. Juli 2019** (21. Tag nach dem Stichtag) hatten die von ihrem Vorsitzenden einzuberufenden Wahlbehörden ihre konstituierenden Sitzungen abzuhalten.

**Ausnahme:** Die Sprengelwahlbehörden in Wien sowie in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern können auch zu einem späteren Zeitpunkt zur konstituierenden Sitzung einberufen werden. Ebenso gilt dies für Wahlbehörden, deren nachträgliche Bildung durch Änderungen in den Wahlsprengeln, in den Gemeindegebieten oder in den Stimmbezirken unabweislich geworden ist.

### Angelobung:

Wahlleiterinnen und Wahlleiter haben die Mitglieder der Wahlbehörden vor Antritt ihres Amtes in der konstituierenden Sitzung der Wahlbehörde oder – bei Abwesenheit einer betroffenen Person bei der konstituierenden Sitzung – in einer später stattfindenden Sitzung unbedingt anzugeloben. Beisitzerinnen, Beisitzer, Ersatzbeisitzerinnen, Ersatzbeisitzer und Vertrauenspersonen haben hierbei ihre strenge

Unparteilichkeit und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu geloben. Es wird dringend empfohlen, die Angelobung schriftlich zu dokumentieren.

**Amtsverschwiegenheit:**

Mitglieder der Wahlbehörden werden in ihren Funktionen als Verwaltungsorgane des Bundes tätig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie dürfen daher nicht über aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Tatsachen sprechen. Gleiches gilt für Vertrauenspersonen und für Hilfspersonen, die von der Wahlbehörde herangezogen werden.

Bitte beachten Sie: Wahlzeuginnen und Wahlzeugen unterliegen auf Grund einer gesetzlichen Ausnahme keiner Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit.

**Aufgaben der Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer:**

Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer können in der Wahlbehörde anwesend sein (etwa, um die Wahlhandlungen zu unterstützen), ihr Stimmrecht in der Wahlbehörde aber nur ausüben, wenn die Beisitzerin oder der Beisitzer, die oder den sie vertreten, nicht anwesend („an der Ausübung des Amtes verhindert“) ist. Sie unterliegen ebenso wie die Beisitzerinnen und die Beisitzer einer strengen Unparteilichkeit und haben diese zu geloben.

**Aufgaben und Bestellung von Hilfsorganen:**

- Hilfsorgane unterstützen die Wahlbehörden;
- dürfen nur unter Aufsicht der Wahlbehörde tätig werden (Beisitzerin oder Beisitzer hat zu „überwachen“).

Hilfsorgane, auch Hilfskräfte oder Hilfspersonen genannt, werden „aus dem Stand des Amtes zugewiesen“, dem die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vorsteht oder von dessen Vorstand sie oder er bestellt wird (im Fall der Bezirkswahlbehörde ist das die zuständige Bezirkshauptmannschaft, der zuständige Magistrat oder in Wien das Magistratische Bezirksamt).

**Sitzungen und Ladungen zu Sitzungen:**

Die Amtshandlungen von Wahlbehörden – **darunter fällt auch die konstituierende Sitzung sowie die Wahlhandlung der örtlichen Wahlbehörde am Wahltag** – werden im Rahmen von Sitzungen vorgenommen. Die ordnungsgemäße Einberufung einer Wahlbehörde ist zwingend geboten; andernfalls wäre eine rechtmäßige Durchführung der einer Wahlbehörde als Kollegium vorbehaltenen Amtshandlungen nicht gewährleistet. Die ordnungsgemäße Ladung einer Wahlbehörde zu einer Sitzung hat jedenfalls zu enthalten:

- Ort der Amtshandlung
- Zeitpunkt des Beginns der Amtshandlung
- Gegenstand der Amtshandlung (z.B. in Form einer Tagesordnung)

Zu laden sind:

- alle Beisitzerinnen und Beisitzer
- alle Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer
- alle namhaft gemachten Vertrauenspersonen

Es ist zulässig, mit einem Geschäftsstück zu mehreren Sitzungen zu laden, sofern die Ladung für jeden einzelnen Termin die genannten Erfordernisse erfüllt.

**Form der Ladung:**

Die Ladung zur Sitzung einer Wahlbehörde hat schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) zu erfolgen. Eine Zustellung der Ladung mittels Einschreibbrief, RSA oder RSb ist nicht zwingend vorgesehen.

**Beschlussfähigkeit der Wahlbehörden:**

Die Wahlbehörden – ausgenommen die Sprengelwahlbehörden – sind beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der tatsächlich bestellten Beisitzerinnen und Beisitzer anwesend sind.

Bitte beachten Sie: Die Sprengelwahlbehörden sind beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende (bzw. die Stellvertretung) und wenigstens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer anwesend sind.

Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer werden für die Beschlussfähigkeit nur dann berücksichtigt – und können mitstimmen –, wenn die Beisitzerin oder der Beisitzer, die oder den sie vertreten, „an der Ausübung des Amtes verhindert“ ist.

**Durchführung einer Abstimmung:**

Für einen gültigen Beschluss ist Stimmenmehrheit erforderlich. Die oder der Vorsitzende stimmt nicht mit, außer bei Stimmgleichheit. In diesem Fall gibt die Anschauung der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

**Wahlbehörde nicht beschlussfähig:**

Die selbstständige Vornahme der Amtshandlung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter, unterstützt durch Hilfspersonen, ist rechtlich vorgesehen (§ 18 Abs. 1 NRW), wenn Mitglieder einer Wahlbehörde trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht oder in nicht beschlussfähiger Anzahl zur Sitzung erscheinen oder vor der Beschlussfassung wieder gegangen sind.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat in so einem Fall nach Möglichkeit „Vertrauensleute“ unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse heranzuziehen. „Vertrauensleuten“ kommt kein Stimmrecht zu. Die Einbindung von „Vertrauensleuten“ (nicht zu verwechseln mit Vertrauenspersonen – Näheres siehe Punkt 4) ist nicht verpflichtend, es ist auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen.

**Ermächtigung nach  
§ 18 Abs. 3 NRW:**

Die Amtshandlungen müssen so dringlich sein, dass sie nicht aufgeschoben werden können (z.B. Durchführung der Wahlhandlung, Öffnen von Wahlkarten, Auszählung von Stimmen). Wesentlich ist, dass die Mitglieder der Wahlbehörde ordnungsgemäß zur Sitzung geladen worden sind.

In engen Grenzen könnte die Wahlleiterin oder der Wahlleiter von der Wahlbehörde auch ausdrücklich dazu ermächtigt werden, bestimmte unaufschiebbare Amtshandlungen für diese wahrzunehmen. Die Wahlbehörde müsste dann gar nicht zusammentreten. Solche Ermächtigungen nach § 18 Abs. 3 NRW sind allerdings nur sehr eingeschränkt möglich und dürfen keine Sitzungen von Wahlbehörden „ersetzen“, die „unmittelbar der Sicherung der Wahlgrundsätze dienen“.

Wenn eine Wahlhandlung von der Wahlbehörde noch jederzeit abgeändert werden könnte (also „reversibel“ ist), wird eine solche Ermächtigung denkbar sein. Für das Öffnen der zur Briefwahl verwendeten Wahlkarten und die Auszählung der abgegebenen Stimmen käme sie beispielsweise keinesfalls in Betracht.

Bitte beachten Sie: Mit der Erteilung solcher Ermächtigungen ist sehr restriktiv umzugehen und diese Ermächtigungen müssen für jedes Wahlereignis erneut erteilt werden.

**Mögliche Inhalte einer  
Ermächtigung nach  
§ 18 Abs. 3 NRW für  
Bezirkswahlbehörden:**

Folgende Ermächtigungen kommen in Betracht:

- Bekanntgabe der Zahl der Wahlberechtigten (§ 35 NRW);
- die Weiterleitung der von den Gemeindewahlbehörden getroffenen Verfügungen, insbesondere die der Wahllokale und der Wahlzeiten (§ 52 Abs. 6 NRW) – Näheres zu den geänderten Modalitäten bei der Weiterleitung der getroffenen Verfügungen siehe Punkt 9;
- organisatorische Maßnahmen, wie die Sicherstellung der Entgegennahme von Wahlkarten am Wahltag bzw. allenfalls am Tag vor der Wahl betreffend im Postweg übermittelte Wahlkarten (§ 60 Abs. 5 NRW);
- die Erfassung der einlangenden Wahlkarten und der „Vorsortierung“ der Wahlkarten in miteinzubeziehende und nichtige Wahlkarten;
- die Sofortmeldung der eingelangten Wahlkarten am Wahltag und am Tag nach der Wahl (§ 88 Abs. 2 NRW);
- die Weitergabe von Sofortmeldungen über vorliegende Wahlergebnisse;
- die „Vorprüfung“ der Wahlakten vor Beschlussfassung durch die Bezirkswahlbehörde;
- die Übermittlung der Wahlakten (§ 90 Abs. 5 NRW);
- die Feststellung der Zahl der verspätet eingelangten Wahlkarten und deren Bekanntgabe an die Landeswahlbehörde sowie die Vernichtung der ungeöffneten Wahlkarten zum Zeitpunkt, zu dem das Wahlergebnis unanfechtbar feststeht (§ 90 Abs. 8 NRW).

**Mögliche Inhalte einer Ermächtigung nach § 18 Abs. 3 NRWO für Landeswahlbehörden:**

Folgende Ermächtigungen kommen in Betracht:

- Bekanntgabe der Zahl der Wahlberechtigten (§ 35 NRWO);
- die Weitergabe von Abschriften eingebrachter Landeswahlvorschläge (§ 43 Abs. 3 NRWO);
- die Weiterleitung der von den Bezirkswahlbehörden übermittelten Verfügungen der Gemeindevahlbehörden, insbesondere die der Wahllokale und der Wahlzeiten (§ 52 Abs. 6 NRWO) – Näheres zu den geänderten Modalitäten bei der Weiterleitung siehe Punkt 9;
- organisatorische Maßnahmen, wie die Sicherstellung der Entgegennahme von Briefwahl-Wahlkarten, Erfassung und „Vorsortierung“ der Briefwahl-Wahlkarten in miteinzubeziehende und nichtige Wahlkarten sowie die sichere Verwahrung (§ 96 Abs. 1 NRWO).

Bitte beachten Sie: Eine Ermächtigung für die Behandlung der gemäß § 94 Abs. 3 NRWO ausgesonderten Wahlkuverts ist nicht zulässig.

- Die Sofortmeldung der eingelangten Wahlkarten am Wahltag und am Tag nach der Wahl (§ 92 NRWO);
- die Weitergabe von Sofortmeldungen über vorliegende Wahlergebnisse;
- die „Vorprüfung“ der Wahlakten vor Beschlussfassung durch die Landeswahlbehörde;
- die Übermittlung der Wahlakten (§ 105 Abs. 2 NRWO);
- die Feststellung der Zahl der bei den Bezirkswahlbehörden verspätet eingelangten Wahlkarten und deren Bekanntgabe an die Bundeswahlbehörde (§ 90 Abs. 8 NRWO).

## 6. Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter

**Entsendung von Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern:**

Der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres hat die OSZE und ihre Teilnehmerstaaten wieder zur internationalen Wahlbeobachtung anlässlich der Nationalratswahl 2019 eingeladen. Derzeit liegen noch keine Angaben hinsichtlich der konkreten Entsendung von Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern vor. Das Bundesministerium für Inneres wird rechtzeitig diesbezügliche Informationen übermitteln.

**Befugnisse:**

- Anwesenheit bei Sitzungen aller Wahlbehörden;
- Beobachtung des Wahlvorgangs im Wahllokal und der Ausübung der Wahl durch bettlägerige oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler;
- Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und in das Wählerverzeichnis;

- Beobachtung der Stimmzettelprüfung und Stimmenzählung;
- Einsichtnahme in die Niederschriften;
- Entgegennahme einer Zusammenstellung des Stimmenergebnisses;
- Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis sowie in Akten über Berichtigungsanträge und Beschwerden auch nach Ende des Einsichtszeitraums.

Begleitpersonen, insbesondere Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer, dürfen Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter begleiten.

Bitte beachten Sie: Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter und deren Begleitpersonen ist jede Art der Einflussnahme auf den Wahlvorgang, auf Wählerinnen und Wähler oder auf Entscheidungen einer Wahlbehörde untersagt.

#### Identifikation:

Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter sowie deren Begleitpersonen verfügen über eine Legitimationskarte, die vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres ausgestellt wurde und die zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen ist.

## 7. Meldung der Zahlen der Wahlberechtigten

#### Frist für die Meldung der vorläufigen Zahl der Wahlberechtigten:

**Spätestens am Donnerstag, 1. August 2019**, war die vorläufige Gesamtanzahl der wahlberechtigten Personen des Stimmbezirks

- getrennt nach **Frauen** und **Männern** sowie deren **Gesamtanzahl** im **Inland**
- getrennt nach **Frauen** und **Männern** sowie deren **Gesamtanzahl** im **Ausland**

von den Bezirkswahlbehörden an die Landeswahlbehörden und in weiterer Folge durch die Landeswahlbehörden an die Bundeswahlbehörde in elektronischer Form weiterzuleiten.

#### Frist für die Meldung der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten:

**Nach Abschluss der Wählerverzeichnisse – spätestens am Freitag, 30. August 2019**, – ist die endgültige Gesamtanzahl der wahlberechtigten Personen des Stimmbezirks

- getrennt nach **Frauen** und **Männern** sowie deren **Gesamtanzahl** im **Inland**
- getrennt nach **Frauen** und **Männern** sowie deren **Gesamtanzahl** im **Ausland**

von den Bezirkswahlbehörden an die Landeswahlbehörden und in weiterer Folge **durch die Landeswahlbehörden** an die Bundeswahlbehörde in elektronischer Form weiterzuleiten.

**Filetransfer:**

Die Landeswahlbehörden werden ersucht, die endgültige Zahl der Wahlberechtigten in den Gemeinden an die Bundeswahlbehörde **spätestens am Freitag, 27. September 2019**, mittels Filetransfers zu übermitteln. Nach dieser Übermittlung an das Bundesministerium für Inneres können Änderungen bei der Zahl der Wahlberechtigten erst bei Datenübermittlungen mittels Filetransfers, die nach Feststellung des amtlichen Endergebnisses durch die jeweilige Landeswahlbehörde stattfinden, bei den Ermittlungen durch die Bundeswahlbehörde berücksichtigt werden.

**Entfall der Meldungen über die insgesamt ausgestellten Wahlkarten durch die Behörden:**

Bitte beachten Sie: Das Bundesministerium für Inneres wird nach dem Ende der Frist für die Ausstellung von Wahlkarten (Freitag, 27. September 2019, 12.00 Uhr) die Zahl der ausgestellten Wahlkarten gegliedert nach Ländern und Stimmbezirken aufgrund der in der Datenverarbeitung ZeWaeR gespeicherten Vermerke auf der Homepage veröffentlichen.

## **8. Meldung über die Landeswahlleiterinnen und Landeswahlleiter, Bezirkswahlleiterinnen und Bezirkswahlleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter**

**Meldungen mittels Beilagen 3 und 4:**

Das Bundesministerium für Inneres ersucht, die Meldung (Beilage 3) über die Landeswahlleiterinnen, die Landeswahlleiter, Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie die jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter bis **Montag, 26. August 2019**, zu retournieren.

Die Bezirkswahlbehörden werden ersucht, die Meldung (Beilage 4) über die Bezirkswahlleiterinnen und Bezirkswahlleiter, Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie die jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter ebenfalls bis **Montag, 26. August 2019**, zu retournieren.

## 9. Weiterleitung der Verfügungen der Gemeindewahlbehörden mit dem „Zentralen Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT)

**Weiterleitung der getroffenen Verfügungen, insbesondere die der Wahllokale sowie der Wahlzeiten mit dem „Zentralen Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT):**

Die Weiterleitung der von den Gemeindewahlbehörden getroffenen Verfügungen betreffend die Orte der Wahllokale und die Wahlzeiten an die Bezirkswahlbehörden und von diesen an die Landeswahlbehörden erfolgt über das ZeWaT.

Im Bereich der Bezirkswahlbehörden (ausgenommen der Bezirkswahlbehörden in Statutarstädten) und der Landeswahlbehörden ist wie folgt vorzugehen:

Der Einstieg in die entsprechende ZeWaT-Maske findet wie folgt statt:

- Die Bezirksverwaltungsbehörden sowie die Ämter der Landesregierungen – ausgenommen der Magistrat der Stadt Wien – erhalten einen speziellen Zugang (Rolle „Bezirk und Statutarstädte“ sowie Rolle „Bundesland“).
- Nach dem Einstieg kann aus einer Liste abgelesen werden, welche Gemeinden – auf der Ebene der Landeswahlbehörden, welche Bezirke – ihre Daten bereits elektronisch weitergegeben haben. Zusätzlich ergeht bezüglich jeder Freigabe eine E-Mail-Mitteilung (als E-Mail-Adresse ist – veränderbar – grundsätzlich jene gespeichert, die bei der Europawahl 2019 verwendet worden ist).
- Liegen die Daten der Verfügungen aller Gemeinden (auf Landesebene aller Stimmbezirke) vor, so sind die Daten zur Weiterleitung an die nächsthöhere Ebene freizugeben.
- Für die Daten besteht ein Lesezugang sowie eine Exportmöglichkeit als MS-Excel-Datei.
- Eine Verpflichtung zur Überprüfung der Daten auf Vollständigkeit und Plausibilität besteht nicht. Einige Überprüfungen (z.B. Plausibilität der Adressen von Wahllokalen) werden bereits durch das ZeWaT vorgenommen. Für den Fall, dass im Bereich einer Bezirkswahlbehörde oder einer Landeswahlbehörde Fehler in Datensätzen festgestellt werden, besteht jedoch die Möglichkeit, „per Mausclick“ die Verfügung für eine Gemeinde bzw. die Verfügung für einen Stimmbezirk zurückzuverweisen. In einem solchen Fall sollte die zurückweisende Stelle individuell mit der nachgeordneten Stelle Kontakt aufnehmen.

**Zeitpunkt:**

Bei vollständigem Vorliegen der Verfügungen technisch möglich **ab Dienstag, 13. August 2019, bis spätestens Montag, 16. September 2019, wenn möglich früher.**



## 10. Wahlzeuginnen und Wahlzeugen

<b>Rechtsstellung:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Recht auf Anwesenheit im Wahllokal ohne weiteren Einfluss auf Gang der Wahlhandlung;</li><li>• keine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit;</li><li>• kein Heranziehen als Hilfsperson in der Wahlbehörde.</li></ul>
<b>Entsendung:</b>	<p>In jedes Wahllokal können von jeder Partei, deren Landeswahlvorschlag veröffentlicht wurde, zwei wahlberechtigte Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen entsendet werden.</p> <p>Die Entsendung in besondere Wahlbehörden ist im gleichen Ausmaß zulässig.</p>
<b>Wer kann entsenden:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Jede zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder jeder zustellungsbevollmächtigte Vertreter eines veröffentlichten Landeswahlvorschlages</li></ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• jede von den zustellungsbevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertretern bevollmächtigte Person.</li></ul>
<b>Letztmöglicher Zeitpunkt für Entsendung:</b>	<b>10. Tag vor dem Wahltag, Donnerstag, 19. September 2019</b>
<b>Wo erfolgt die Namhaftmachung?</b>	Bei der Bezirkswahlbehörde in <b>schriftlicher</b> Form.
<b>Eintrittschein:</b>	<p>Einen Eintrittschein erhält jede Wahlzeugin oder jeder Wahlzeuge</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• von der Gemeindewahlleiterin oder vom Gemeindewahlleiter,</li><li>• in Wien von der Bezirkswahlleiterin oder vom Bezirkswahlleiter.</li></ul> <p>Der Eintrittschein ist der Wahlbehörde beim Betreten des Wahllokals vorzuweisen.</p>

## 11. Drucksorte „Wahlkarte“

Farbe:

Weiß.

Die Wahlkarte ist in ihrer technischen Beschaffenheit identisch mit der bei der Nationalratswahl 2017 bzw. der bei der Europawahl 2019 verwendeten Wahlkarte. Sie weist keine Aufreißblase auf.

Datensicherheit bei der Rücksendung der Briefwahl-Wahlkarte:

Auch im Falle einer postalischen Rücksendung der Briefwahl-Wahlkarte ist die Datensicherheit gewährleistet. Mit einer zur Briefwahl verwendeten Wahlkarte kommt nur ein sehr kleiner Kreis an Organwallerinnen und Organwaltern der Österreichischen Post AG in Kontakt. Dieser Personenkreis unterliegt strengen Verschwiegenheitspflichten und ist in diesem Zusammenhang in strafrechtlicher Hinsicht Beamtinnen und Beamten gleichgestellt. Es kann daher von einem sehr hohen Datenschutz-Standard ausgegangen werden.

Format:

Verschließbarer Briefumschlag – in der Länge von 280 mm und in der Breite von 200 mm (Format DIN E5).

## 12. Entgegennahme von Wahlkarten

Entgegennahme von Wahlkarten am Tag vor der Wahl:

Die Bezirkswahlbehörde hat am Tag vor der Wahl **gegebenenfalls** für eine Entgegennahme von im Postweg übermittelten Wahlkarten Sorge zu tragen.

Entgegennahme von Wahlkarten am Wahltag:

Am Wahltag hat die Bezirkswahlbehörde von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr für die Entgegennahme von Briefwahl-Wahlkarten aus jedem Stimmbezirk Sorge zu tragen. **Eine Abgabe durch eine Überbringerin oder einen Überbringer ist zulässig.**

## 13. Drucksorten

Sämtliche vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellten Drucksorten:

- NX 100: Wahlkalender
- NX 101: Leitfaden Gemeinde
- NX 200: Kundmachung Ausschreibung Nationalratswahl **(nur zum Download)**
- NX 201: Kundmachung Auflegung Wählerverzeichnis/Beichtigungsverfahren (geliefert im Format A3)
- NX 202: Information Ausstellung der Wahlkarten (geliefert im Format A3)

- NX 210: Wählerverzeichnis
- NX 220: Wähleranlageblatt
- NX 230: Berichtigungsantrag
- NX 240: Meldung vorläufige Wahlberechtigte
- NX 241: Meldung endgültige Wahlberechtigte
- NX 500: Informationsblatt Auslandsösterreicher
- NX 501: Informationsblatt Beantragung Wahlkarte
- NX 503: Informationsblatt „Fliegende Wahlbehörde“
- NX 101a: Leitfaden Bezirk/Land
- NX 203: Kundmachung Verfügungen Gemeindegewahlbehörde mit Durchschlag
- NX 204: Kundmachung Verfügungen Gemeindegewahlbehörde ohne Durchschlag
- NX 205: Kundmachung Achtung Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler
- NX 300: Wahlkarte (weiß)
- NX 301a-i: beige-farbenes (gummiertes) Wahlkuvert, bedruckt mit der Nummer des Landeswahlkreises („1“ – „9“)
- NX 303: Klebeetikett „Wahlkarte für die Nationalratswahl 2019“
- NX 502: Informationsblatt Stimmabgabe Wahlkarte
- NX 260: Leerer amtlicher Stimmzettel (Format A5); der amtliche Stimmzettel wird von der Landeswahlbehörde zur Verfügung gestellt
- NX 751: Liste der Bewerberinnen und Bewerber „Bundesparteiliste“
- NX 400: Eintrittschein
- NX 410 und NX 411: Abstimmungsverzeichnis Mantelbogen und Einlagebogen
- NX 304: Gültigkeit und Ungültigkeit Stimmzettel
- NX 302: Wahlkuvert für Wahltag (Kuverttasche ohne Aufdruck, ungummiert, blau)
- NX 600 und NX 600b: Stimmenprotokolle (Wahltag und Tag nach dem Wahltag)
- NX 601: Niederschrift grün Sprengelwahlbehörde
- NX 602: Niederschrift gelb Gemeindegewahlbehörde
- NX 603 und NX 603a: Niederschrift weiß Bezirkswahlbehörde (Wahltag und Tag nach der Wahl)
- NX 604: Niederschrift blau besondere Wahlbehörde
- NX 650: Vorzugsstimmenprotokoll für Regionalparteilisten
- NX 651: Vorzugsstimmenprotokoll für Landesparteilisten
- NX 652: Vorzugsstimmenprotokoll für Bundesparteilisten
- NX 750: Alphabetisches Verzeichnis der Bewerberinnen und Bewerber (Hilfstabelle für die Ermittlung der Vorzugsstimmen)
- NX 800: Ringordner mit Aufkleber

#### Lagerung und Transport:

Die Lagerung und – gegebenenfalls – der Weitertransport von Drucksorten sollten geschützt vor unbefugtem Zugriff erfolgen.

Die Drucksorten sind in trockenen Räumlichkeiten zu lagern.

#### „Checkliste Drucksorten“:

Als Serviceleistung und Hilfestellung für den Umgang mit den Drucksorten stellt das Bundesministerium für Inneres zur Qualitätssicherung der Drucksorten eine Checkliste zur Verfügung. Siehe Anhang, Beilage 5.

#### Ausfüllbare und speicherbare Drucksorten:

Drucksorten stehen wieder über die Homepage des Bundesministeriums für Inneres ausfüllbar und speicherbar zur Verfügung unter:

<http://www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten>

Dabei ist zu beachten, dass folgende Drucksorten nicht auf der Homepage zur Verfügung stehen:

- NX 300: Wahlkarte (weiß)
- NX 301a-i: beige-farbenes (gummiertes) Wahlkuvert, bedruckt mit der Nummer des Landeswahlkreises („1“ – „9“)
- NX 260: Leerer amtlicher Stimmzettel (Format A5)
- NX 302: Wahlkuvert für Wahltag (Kuverttasche ohne Aufdruck, ungummiert, blau)

#### Nachbestellung von Drucksorten:

Drucksorten können im Bedarfsfall im Weg der Bezirkswahlbehörde aus den Reservebeständen des Bundesministeriums für Inneres – teilweise nur in geringen Mengen – nachbestellt werden.

Bitte beachten Sie: Bei einer Nachbestellung von Wahlkarten können nur Vordrucke ohne Anschrift der Bezirkswahlbehörde geliefert werden. Auf dem Lieferschein und der Verpackung sind diese Nachbestellungen mit der Aufschrift „Achtung Wahlkarten OHNE Adresseindruck“ besonders gekennzeichnet.

#### Letzter Zeitpunkt für die Nachbestellung:

**Mittwoch, 18. September 2019**

#### Lagerung von Stimmzetteln, Wahlkuverts und Wahlkarten:

Die blauen und beige-farbenen Wahlkuverts, die Wahlkarten und die amtlichen Stimmzettel bedürfen besonders sorgfältiger Lagerung sowie des Schutzes vor Feuchtigkeit. Bei einer allfälligen – auch nur geringfügigen – Beschädigung dieser Drucksorten ist unbedingt Ersatz anzufordern.

## 14. Landeswahlvorschläge; Übermittlung von Belegexemplaren

#### Handhabung von Landeswahlvorschlägen:

Behandelt mit Note vom 22. Juli 2019, GZ.: BMI-WA1210/0073-III/6/2019, an alle Landeswahlbehörden im Wege der Ämter der Landesregierungen.

**Übermittlung von Materialien an das Bundesministerium für Inneres:**

Um Übermittlung von jeweils zehn Garnituren der von den Landeswahlbehörden hergestellten Drucksorten, insbesondere amtliche Stimmzettel, Stimmzettel-Schablonen und Landeswahlvorschläge, an das Bundesministerium für Inneres wird ersucht.

## 15. Amtlicher Stimmzettel

**Größe des amtlichen Stimmzettels:**

Die Größe der amtlichen Stimmzettel wird sich nach der Anzahl der im Landeswahlkreis zu berücksichtigenden Listennummern und nach der Anzahl der Regionalbewerberinnen und Regionalbewerber der Parteien richten. Das Ausmaß hat dem Format DIN A3 – oder größer – zu entsprechen. Die amtlichen Stimmzettel werden im Auftrag der jeweiligen Landeswahlbehörde hergestellt.

Die amtlichen Stimmzettel haben für jede wahlwerbende Partei eine gleich große Spalte vorzusehen. Dies gilt auch für im zuletzt gewählten Nationalrat vertretene Parteien, die sich anlässlich der Nationalratswahl 2019 nicht mehr an der Wahlwerbung beteiligen. Diese Spalte hat neben der dieser Partei zukommenden Listennummer **das Wort „leer“ zu enthalten**. Im Übrigen sollte diese Spalte nicht in weitere Felder unterteilt sein.

Die Spalten auf dem amtliche Stimmzettel haben jeweils die Listennummer, einen Kreis, die Parteibezeichnung einschließlich der allfälligen Kurzbezeichnung sowie darunter freie Felder zur Eintragung des Namens und/oder der Reihungsnummer einer Bewerberin oder eines Bewerbers auf der Bundesparteiliste der gewählten Partei und einer Bewerberin oder eines Bewerbers auf der Landesparteiliste der gewählten Partei zu enthalten. Weiters haben Rubriken für Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der Regionalparteiliste mit Kreisen und arabischen Ziffern unter Angabe von Familiennamen, Vornamen und Geburtsjahr und unter Berücksichtigung der erfolgten Veröffentlichung die aus dem Muster der Anlage 6 zur NRWO ersichtlichen Angaben aufzuscheinen.

Grundsätzlich sind für alle Parteibezeichnungen gleich große Druckbuchstaben zu verwenden. Gleiches gilt für die Kurzbezeichnungen, für die einheitlich größtmögliche Druckbuchstaben zu verwenden sind. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Platz entsprechend angepasst werden.

Die amtlichen Stimmzettel sind den Wahlbehörden jeweils gegen eine Empfangsbestätigung (in zweifacher Ausfertigung) auszufolgen; hierbei ist eine Ausfertigung für die Übergeberin oder den Übergeber, die zweite Ausfertigung für die Übernehmerin oder den Übernehmer bestimmt.

Bei der Herstellung der amtlichen Stimmzettel ist auf das Erfordernis der gesetzlich vorgeschriebenen Reserve gemäß § 75 Abs. 3 NRWO zu achten.

Bitte beachten Sie: Bei Parteien, für die die Bundeswahlbehörde keinen Bundeswahlvorschlag veröffentlicht hat, ist das für die Vergabe von Vorzugsstimmen für die Bundesparteiliste vorgesehene Feld zu schraffieren, sofern für die betreffende Partei im jeweiligen Landeswahlkreis ein Landeswahlvorschlag veröffentlicht worden ist. Die amtlichen Stimmzettel und die Stimmzettel-Schablonen dürfen von den Landeswahlbehörden erst nach diesbezüglicher Mitteilung der Bundeswahlbehörde hergestellt werden. Die Sitzung der Bundeswahlbehörde für den Abschluss der Bundeswahlvorschläge ist für den 14. August 2019, 15.00 Uhr, vorgesehen.

**Unbefugte Herstellung von amtlichen Stimmzetteln:**

In diesem Fall wird eine Verwaltungsübertretung begangen, die bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist. Ist in der Übertretung keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde eine Geldstrafe von bis zu 218 € verhängen.

Im Fall der Uneinbringlichkeit ist die Handlung mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Hierbei können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen erklärt werden. Dieser Strafe unterliegt auch, wer unbefugt amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Wahl bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet.

**Leerer amtlicher Stimmzettel:**

Die Größe des leeren amtlichen Stimmzettels wird dem Format DIN A5 entsprechen. Dieser weist Rubriken auf, in die die Wählerin oder der Wähler die Parteibezeichnung (Kurzbezeichnung) und jeweils den Namen und/oder die Reihungsnummer einer Bewerberin oder eines Bewerbers der Bundesparteiliste, der Landesparteiliste und der Regionalparteiliste der von ihr oder ihm gewählten Partei eintragen kann, und enthält die aus dem Muster der Anlage 7 zur NRWO ersichtlichen Angaben.

Der leere amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung der Bundeswahlbehörde hergestellt werden.

## 16. Stimmzettel-Schablone

**Beschreibung:**

Die Herstellung der Stimmzettel-Schablonen obliegt den Landeswahlbehörden.

Stimmzettel-Schablonen sollten aus Karton hergestellt werden, der in der Mitte gefaltet wird. Zusammengefaltet sind die Schablonen gleich groß wie die amtlichen Stimmzettel. Die Schablonen enthalten – sieht man von der Überschrift „Stimmzettel-Schablone“ ab – einen zu den amtlichen Stimmzetteln **deckungsgleichen Aufdruck**. Legt man in die Schablonen einen amtlichen Stimmzettel ein, so sind genau über den Kreisen Löcher ausgespart. Die auf der Vorderseite liegende rechte obere Ecke der Schablone sollte im Winkel von 45 Grad abgeschnitten sein. Hierdurch kann die Benutzerin oder der Benutzer überprüfen, ob der Stimmzettel ordnungsgemäß eingelegt ist. Außerdem kann eine blinde oder stark sehbehinderte Person durch die Abschrägung feststellen, wo sich der obere Rand der Schablone befindet.

Einem Wunsch von Blindenorganisationen folgend, wird empfohlen, dass Stimmzettel-Schablonen zur besseren Lesbarkeit für stark sehbehinderte Personen aus dunklem Karton mit hellem Aufdruck bestehen und die Löcher eine quadratische Form aufweisen.

Bitte beachten Sie: Scheint auf einem amtlichen Stimmzettel die Bezeichnung „leer“ auf, so ist bei der Herstellung der Stimmzettel-Schablone darauf zu achten, dass in der entsprechenden Spalte keine Felder ausgestanzt werden.

## 17. Vorzugsstimmen

### Möglichkeit der Vergabe einer Vorzugsstimme:

Die Wählerin oder der Wähler kann jeweils eine Vorzugsstimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber der Bundesparteiliste, der Landesparteiliste und der Regionalparteiliste der von ihr oder ihm gewählten Partei vergeben.

### Vergabe Vorzugsstimme Bundesparteiliste:

Eine Vorzugsstimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber der Bundesparteiliste kann die Wählerin oder der Wähler durch die Eintragung des Namens und/oder der Reihungsnummer einer Bewerberin oder eines Bewerbers in den auf dem amtlichen Stimmzettel hierfür vorgesehenen freien Raum vergeben.

### Vergabe Vorzugsstimme Landesparteiliste:

Eine Vorzugsstimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber der Landesparteiliste kann die Wählerin oder der Wähler durch die Eintragung des Namens und/oder der Reihungsnummer einer Bewerberin oder eines Bewerbers in den auf dem amtlichen Stimmzettel hierfür vorgesehenen freien Raum vergeben.

### Vergabe Vorzugsstimme Regionalparteiliste:

Eine Vorzugsstimme für eine Regionalbewerberin oder einen Regionalbewerber kann die Wählerin oder der Wähler vergeben, indem sie oder er in einem auf dem amtlichen Stimmzettel

hierfür vorgesehenen **Kreis links vom Namen der Regionalbewerberin oder des Regionalbewerbers** der wahlwerbenden Partei **ein liegendes Kreuz** oder ein anderes Zeichen anbringt, aus dem eindeutig hervorgeht, dass sie oder er für die in derselben Zeile angeführte Regionalbewerberin oder für den in derselben Zeile angeführten Regionalbewerber eine Vorzugsstimme vergeben will.

#### **Ermittlung mittels vom BMI bereitgestellter Formulare:**

Für die Ermittlung der Vorzugsstimmen für Regionalbewerberinnen oder Regionalbewerber, Bewerberinnen oder Bewerber der Landesparteilisten sowie Bewerberinnen oder Bewerber der Bundesparteilisten werden seitens des Bundesministeriums für Inneres Vorzugsstimmenprotokolle zur Verfügung gestellt.

Die drei Formulare für Vorzugsstimmenprotokolle in Papierform werden ohne Anführung der Kurzbezeichnung der Partei, der Namen oder der Reihungsnummer der jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber, also „blanko“, versendet.

In den drei Formularen für Vorzugsstimmenprotokolle, die im Internet zum Ausfüllen und Herunterladen angeboten werden, werden die Kurzbezeichnung der Partei, die Namen und die Reihungsnummer der jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber des jeweiligen Ermittlungsverfahrens aufscheinen.

Weiters wird den Sprengelwahlbehörden, Gemeindewahlbehörden, Bezirkswahlbehörden und Landeswahlbehörden ein alphabetisches Verzeichnis sämtlicher Bewerberinnen und Bewerber als Behelf für die Ermittlung der Vorzugsstimmen zur Verfügung gestellt.

## **18. Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses im Stimmbezirk**

#### **Begriffserklärung zu Wahlkarten, die für die Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind:**

- **Eingelangte** Wahlkarten sind jene, die **per Post** an die Bezirkswahlbehörde übermittelt werden. Diese stammen ausschließlich vom **eigenen Stimmbezirk**.
- **Abgegebene** Wahlkarten sind jene, die **entweder** vor oder am Wahltag **direkt bei der Bezirkswahlbehörde oder am Wahltag in einem Wahllokal abgegeben** werden. Diese können **auch von anderen Stimmbezirken** stammen.

#### **Behandlung der Wahlkarten nach Einlangen oder Abgabe bei der Bezirkswahlbehörde:**

Unmittelbar nach dem Einlangen oder nach der Abgabe der Wahlkarte sind von der Bezirkswahlleiterin oder dem Bezirkswahlleiter, allenfalls unter Heranziehung von Hilfsorganen, zu erfassen:



- Fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis
- Gemeinde
- Checkbox „Auslandsösterreicherin o. Auslandsösterreicher“

Eine Erfassung anhand eines allenfalls auf der Wahlkarte aufscheinenden Barcodes oder QR-Codes ist zulässig.

**Anschließend ist die Wahlkarte bis zur Auszählung amtlich unter Verschluss zu verwahren.**

**Es wird empfohlen, klare Regelungen hinsichtlich des Zugangs des Orts der Verwahrung der Wahlkarten zu treffen** (Fragestellungen: „Wer verfügt über einen Schlüssel zu versperrbarem Schrank?“ – „Wer – inklusive Reinigungskräfte – hätte Zugang zu versperrbarem Raum?“). Der Zugang sollte auf die unbedingt erforderliche Anzahl an berechtigten Personen beschränkt sein.

Die Anbringung eines Eingangsvermerks auf der Wahlkarte wird empfohlen.

#### **Wer darf Wahlkarten erfassen?**

Zulässig ist die Heranziehung von Hilfskräften, die der Bezirkswahlbehörde von der Bezirkshauptmannschaft oder vom Magistrat zugewiesen sind und die unter der Anleitung und Aufsicht der Bezirkswahlleiterin oder des Bezirkswahlleiters tätig werden können.

#### **Vorsortierung der Wahlkarten:**

Eine im Zuge der Erfassung der Wahlkarten vorgenommene „Vorsortierung“ in miteinzubeziehende und nicht miteinzubeziehende (nichtige) Wahlkarten anhand „evidenter Nichtigkeitsgründe“, also solcher, die ohne Öffnen der Wahlkarten ohne weiteres festgestellt werden können, ist zulässig. Darunter fällt z.B. eine „Vorsortierung“ hinsichtlich des Vorhandenseins oder Fehlens der Unterschrift für die eidesstattliche Erklärung.

#### **„Samstagsentleerung“:**

Seitens der Österreichischen Post AG werden am Samstag, 28. September 2019, **sämtliche Postkästen österreichweit, nicht vor 9.00 Uhr, entleert.**

Die danach ausgesonderten Wahlkarten werden am Wahltag zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr den Bezirkswahlbehörden laut Anschrift auf der jeweiligen Briefwahl-Wahlkarte zugestellt.

#### **Sitzung der Bezirkswahlbehörde betreffend den Wahltag:**

Eine ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung der Bezirkswahlbehörde betreffend den Wahltag ist zwingend erforderlich.

Die Ladung hat zu enthalten:

- Ort der Amtshandlung
- Zeitpunkt des Beginns der Amtshandlung
- Gegenstand der Amtshandlung

Zu laden sind:

- alle Beisitzerinnen und Beisitzer
- alle Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer
- alle namhaft gemachten Vertrauenspersonen

Die Sitzung ist zwingend erforderlich, weil die Feststellung des vorläufigen Ergebnisses des Stimmbezirks sowie die Sortierung der beige-farbenen Wahlkuverts und der zur Briefwahl verwendeten Wahlkarten aus den Wahllokalen vom Kollegium durchzuführen ist.

**Sofern am Wahltag noch keine (oder nicht alle) Wahlakten vorliegen, ist spätestens am Tag nach der Wahl (allerdings noch vor der für den Tag nach der Wahl ab 9.00 Uhr vorgesehenen Sitzung) das vorläufige Ergebnis des Wahltages von der Bezirkswahlbehörde als Kollegium festzustellen.**

**Weitergabe der Gemeindeergebnisse durch die Bezirkswahlbehörde:**

Die Bezirkswahlbehörde hat

- jedes vorläufige Gemeindeergebnis unmittelbar nach dessen Eintreffen **an die zuständige Landeswahlbehörde** weiterzugeben (Sofortmeldung);
- die bekanntgegebenen vorläufigen Gemeindeergebnisse – in Städten mit eigenem Statut die Sprengelerggebnisse – im Stimmbezirk zusammenzurechnen;
- die so ermittelten Feststellungen unverzüglich auf die schnellste Art der Landeswahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung).

Eine Berichterstattung über vorläufige Ergebnisse direkt an die Bundeswahlbehörde hat zu unterbleiben.

Die amtliche Bekanntgabe von vorläufigen Ergebnissen hat bis zur Schließung des letzten Wahllokals in Österreich (Wahlabschluss 17.00 Uhr) zu unterbleiben.

**Zeitpunkt der Bekanntgabe der Zahlen der Briefwahl-Wahlkarten an die Landeswahlbehörde:**

Am Wahltag, 17.00 Uhr, ist die Zahl der bis dahin eingelangten und abgegebenen Briefwahl-Wahlkarten, aufgeschlüsselt nach Wahlkarten des eigenen Regionalwahlkreises und Wahlkarten aus anderen Regionalwahlkreisen (d.h. zwei Summen: eine Gesamtzahl der vorliegenden Wahlkarten des eigenen Regionalwahlkreises und eine Gesamtzahl der Wahlkarten aus fremden Regionalwahlkreisen), der Landeswahlbehörde unverzüglich auf die schnellste Art bekanntzugeben (Sofortmeldung).

**Abschließende Meldung über die Zahlen der Wahlkarten:**

Sobald alle Wahlkarten, die in einem Wahllokal, auch in besonderen Wahlspengeln und seitens besonderer Wahlbehörden entgegengenommen wurden (§ 70 Abs. 3 NRWO), eingelangt sind, hat die Bezirkswahlbehörde die am Wahltag gemeldeten Gesamtzahlen entsprechend zu ergänzen und auf die schnellste Art der Landeswahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung). **Angemerkt wird, dass die vorgesehene Ergänzung in manchen Fällen erst am Tag nach der Wahl erfolgen wird können.**

## **Entgegennahme der Wahlkarten:**

Nach Einlangen aller Wahlakten (in der Regel noch am Wahltag, jedenfalls aber vor der Auswertung der Wahlkarten am Tag nach der Wahl, vor 9.00 Uhr):

- Die örtlichen Wahlergebnisse sind auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu überprüfen und erforderlichenfalls richtigzustellen (diese Aufgabe kommt zwingend der Bezirkswahlbehörde als Kollegium zu).
- Die Wahlakten der Gemeindewahlbehörden sind alphabetisch nach Gemeinden zu ordnen.
- Die Wahlakten der Statutarstädte sind nach Wahlsprengeln zu ordnen.

Die endgültigen örtlichen Wahlergebnisse sind im Bereich des Stimmbezirks zusammenzurechnen und in die „Niederschrift betreffend Wahltag“ einzutragen.

## **Behandlung von beige-farbenen Wahlkuverts und von zur Briefwahl verwendeten Wahlkarten:**

Mit den Wahlakten erhalten die Bezirkswahlbehörden – jeweils verpackt – beige-farbene Wahlkuverts, bedruckt mit den Nummern der jeweiligen Landeswahlkreise, sowie zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendete Wahlkarten.

In den Fällen, in denen die Wahlakten bei der Bezirkswahlbehörde erst am Tag nach dem Wahltag einlangen, erhalten die Bezirkswahlbehörden die beige-farbenen Wahlkuverts sowie die zur Briefwahl verwendeten Wahlkarten von den Gemeindewahlbehörden (in Statutarstädten von den Sprengelwahlbehörden) bereits am Wahltag.

Nach dem vollständigen Vorliegen aller beige-farbenen Wahlkuverts sind diese aus den Verpackungen zu entnehmen, anhand der Aufdrucke nach Landeswahlkreisen zu ordnen und zu zählen, neuerlich – sortiert nach Landeswahlkreisen – zu verpacken und, wenn möglich, zu versiegeln.

Auch die Briefwahl-Wahlkarten werden anhand der Aufdrucke nach Landeswahlkreisen geordnet und gezählt. Die vom eigenen Regionalwahlkreis stammenden Briefwahl-Wahlkarten verbleiben bei der entsprechenden Bezirkswahlbehörde, die Briefwahl-Wahlkarten aus anderen Regionalwahlkreisen werden ebenfalls verpackt und gemeinsam mit dem die beige-farbenen Wahlkuverts enthaltenden Paket unverzüglich der übergeordneten Landeswahlbehörde übermittelt.

Bitte beachten Sie: Aufgrund des Erfordernisses der Sicherung des Wahlheimnisses ist beim Umgang mit den beige-farbenen Wahlkuverts, in denen sich die bereits anonymisierten Stimmzettel befinden, besondere Sorgfalt geboten. So kann insbesondere der Vorgang des Ordnen, Zählens und Verpackens der beige-farbenen Wahlkuverts nur von der Wahlbehörde, allenfalls unter Beiziehung von Hilfspersonen, durchgeführt werden; dieser Vorgang kann nicht Gegenstand einer Ermächtigung der Bezirkswahlleiterin oder des Bezirkswahlleiters durch die Bezirkswahlbehörde sein.

Einer Erfassung der bei der Bezirkswahlbehörde verbleibenden Briefwahl-Wahlkarten steht nichts entgegen. Sie sind nach der Erfassung bis zum Beginn der Sitzung der Bezirkswahlbehörde am Tag nach dem Wahltag, 9.00 Uhr, sicher zu verwahren.

**Ermittlung der  
Vorzugsstimmen:**

Jede Bezirkswahlbehörde hat aufgrund der ihr vorliegenden Vorzugsstimmenprotokolle der Gemeindewahlbehörden bzw. Sprengelwahlbehörden für jede Bewerberin und jeden Bewerber auf den Parteilisten eines im Landeswahlkreis veröffentlichten Landeswahlvorschlages und für jede Bewerberin und jeden Bewerber einer Bundesparteiliste die jeweils auf sie oder ihn entfallenden Vorzugsstimmen zu ermitteln und für den Bereich des Stimmbezirks in Vorzugsstimmenprotokollen (getrennt nach Vorzugsstimmen für Landesbewerberinnen und Landesbewerber, Vorzugsstimmen für Bewerberinnen und Bewerber der Bundesparteiliste sowie Vorzugsstimmen für Regionalbewerberinnen und Regionalbewerber) festzuhalten.

**Niederschrift betreffend  
Wahltag:**

Diese enthält Angaben insbesondere über:

- Beginn und Ende der Sitzung
- Namen der an- und abwesenden Mitglieder
- Namen der anwesenden Vertrauenspersonen
- Namen der anwesenden Hilfspersonen
- Namen der anwesenden oder anwesend gewesenen akkreditierten Personen (Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter sowie deren Begleitpersonen)
- Dokumentation über Eingang und Ausgang von Briefwahl-Wahlkarten
- Anzahl der weitergeleiteten beige-farbenen Wahlkuverts
- Vorläufiges Ergebnis
- Anzahl der Wahlberechtigten laut abgeschlossenen Wählerverzeichnissen
- Stimmenprotokoll (endgültiges Ergebnis aller Gemeinden)
- Vorzugsstimmenprotokolle
- Ermitteltes Ergebnis für den Wahltag
- Beilagen bestehend aus
  - Stimmenprotokoll Wahltag
  - Beiblatt (Beiblätter) zur Feststellung der Anzahl der Wahlberechtigten im Stimmbezirk (insgesamt, Männer, Frauen);
  - gegebenenfalls Hilfstabellen.
- Die Wahlakten der Gemeindewahlbehörden (in Statutarstädten: die Wahlakten der Sprengelwahlbehörden).

## 19. Ermittlung des endgültigen Ergebnisses der Bezirkswahlbehörden

**Sitzung am Tag nach der Wahl:**

Eine ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung der Bezirkswahlbehörde am Tag nach der Wahl, **Montag, 30. September 2019**, ist zwingend erforderlich.

Die Ladung hat zu enthalten:

- Ort der Amtshandlung
- Zeitpunkt des Beginns der Amtshandlung
- Gegenstand der Amtshandlung (zwingend erforderlich ist ein Tagesordnungspunkt, der die Auswertung der Briefwahlstimmen zum Gegenstand hat)

Zu laden sind:

- alle Beisitzerinnen und Beisitzer
- alle Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer
- alle namhaft gemachten Vertrauenspersonen

**Auswertung des Ergebnisses der im Weg der Briefwahl eingelangten Wahlkarten am Tag nach der Wahl:**

**Beginnend um 9.00 Uhr** sind die Briefwahl-Wahlkarten, die bis zum Wahltag, 17.00 Uhr, bei der Bezirkswahlbehörde oder am Wahltag bei den örtlichen Wahlbehörden abgegeben worden sind, zu prüfen, ob sie in die Ergebnisermittlung miteinzubeziehen oder nichtig sind.

**Vorgang der Auswertung; wer darf in welcher Form mitwirken?**

- Eine Ermächtigung an die Bezirkswahlleiterin oder den Bezirkswahlleiter nach § 18 Abs. 3 NRWO zur selbstständigen Durchführung der Auswertung der Briefwahlstimmen ist nicht zulässig. Es handelt sich bei der Auswertung der Briefwahlstimmen um eine Amtshandlung, die unmittelbar der Sicherung der Wahlgrundsätze dient und der Wahlbehörde vorbehalten bleibt. Hingegen ist eine selbstständige Vornahme der Amtshandlung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter, unterstützt durch Hilfspersonen, rechtlich vorgesehen, wenn die Mitglieder der Bezirkswahlbehörde trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht oder in nicht beschlussfähiger Anzahl zur Sitzung erscheinen.
- Um eine Überprüfung der Wahlkarten auf das Vorliegen der ohne Aufschneiden der Kuverts erkennbaren Nichtigkeitsgründe zu gewährleisten, ist es zwingend erforderlich, dass sich alle noch verschlossenen, nämlich sowohl die miteinzubeziehenden als auch die aufgrund „evidenter Nichtigkeitsgründe“ als nichtig zu wertenden Wahlkarten jedenfalls zu Beginn der Amtshandlung in dem den Mitgliedern zugänglichen Raum befinden, in dem die Auswertung stattfindet. Sollten aufgrund der Menge der Wahlkarten und der beteiligten Personen mehrere Räumlichkeiten zur Auswertung genutzt werden, so sollten diese entsprechend konzentriert, am besten nebeneinanderliegend und sämtlichen Mitgliedern der Wahlbehörde durchgängig zugänglich sein.

- Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter hat alle Mitglieder der Bezirkswahlbehörde auf die Möglichkeit der Überprüfung der noch verschlossenen Wahlkarten hinzuweisen und dabei herauszustreichen, dass allen Mitgliedern die Möglichkeit offensteht, sich vom Vorliegen der Nichtigkeitsgründe zu überzeugen.
- In Zweifelsfällen wird empfohlen, nach durchgeführter Beratung anhand der unten angeführten Nichtigkeitsgründe eine förmliche Abstimmung über die Frage der Nichtigkeit oder der Miteinbeziehbarkeit einer oder auch mehrerer gleichartig beschaffener Wahlkarten vorzunehmen.
- Erst wenn von keinem Mitglied der Wahlbehörde (mehr) Einwände hinsichtlich der Miteinbeziehbarkeit oder Nichtigkeit der Wahlkarten erhoben werden, kann mit dem Öffnen der Wahlkarten begonnen werden.

#### **Nichtigkeitsgründe vor Öffnen der Wahlkarten:**

- Die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte wurde nicht oder nachweislich nicht durch die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten abgegeben.
- Die Prüfung auf Unversehrtheit hat ergeben, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des beiliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann.
- Die Wahlkarte ist nicht spätestens am Wahltag, 17.00 Uhr, bei einer Bezirkswahlbehörde eingelangt oder bis zu diesem Zeitpunkt in einem Wahllokal abgegeben worden.

Wurde die Unterschrift für die eidesstattliche Erklärung nicht in das hierfür vorgesehene Feld auf der Wahlkarte eingetragen, so stellt dies einen Nichtigkeitsgrund dar.

#### **Dokumentationspflicht über miteinzubeziehende und nicht miteinzubeziehende Wahlkarten:**

Über die Zahl der miteinzubeziehenden und der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten sind Aufzeichnungen zu führen. Die Daten sollten in den vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellten Beilagen zur Niederschrift („Tabelle für die Erfassung der miteinzubeziehenden Wahlkarten“ und „Tabelle für die Erfassung der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten“) festgehalten werden.

#### **Öffnen der Wahlkarten:**

Zur Erleichterung wird empfohlen, eine dazu geeignete Maschine oder auch mehrere Maschinen zu verwenden.

Die Wahlbehörde, allenfalls unter Heranziehung von Hilfsorganen, entnimmt die in den Wahlkarten befindlichen beige-farbenen Wahlkuverts und legt diese in ein hierfür vorbereitetes Behältnis. Bei einer größeren Menge an Wahlkarten können mehrere Behältnisse verwendet werden.

Die Heranziehung von Hilfsorganen beim Öffnen der Wahlkarten und beim Anonymisieren der Wahlkuverts ist grundsätzlich zulässig. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hilfsorgane nur „unter den Augen des Kollegiums“, also in ständiger Beobachtung der Mitglieder der Bezirkswahlbehörde tätig werden.

### **Nichtigkeitsgründe nach dem Öffnen der Wahlkarten:**

- Die Wahlkarte enthält kein Wahlkuvert (dieser Nichtigkeitsgrund gilt auch für Wahlkarten, in denen ein Stimmzettel ohne Wahlkuvert enthalten ist);
- die Wahlkarte enthält nur ein anderes oder mehrere andere als das beige-farbene Wahlkuvert;
- die Wahlkarte enthält zwei oder mehrere beige-farbene Wahlkuverts;
- das Wahlkuvert ist beschriftet (abgesehen von der Nummer des Landeswahlkreises).

Auch hinsichtlich jener Wahlkarten, bei denen erst jetzt Nichtigkeitsgründe festgestellt werden, sollte in Zweifelsfällen nach entsprechender Beratung eine Abstimmung durch die Mitglieder der Bezirkswahlbehörde stattfinden.

### **Dokumentation der Nichtigkeitsgründe:**

Die für nichtig erklärten Wahlkarten sind in der entsprechenden Beilage zur „Niederschrift am Tag nach der Wahl“ („Gesamtaufstellung über die Anzahl der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten nach Nichtigkeitsgründen“) entsprechend der „Legende“ zu dokumentieren.

### **Nicht miteinzubeziehende Wahlkarten:**

Diese sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen.

### **Auswertung des Wahlkartenergebnisses:**

- Nach gründlichem Mischen werden die beige-farbenen Wahlkuverts – allenfalls unter Heranziehung von Hilfskräften – geöffnet;
- die amtlichen Stimmzettel entnommen;
- anhand der Broschüre „Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln“ deren Gültigkeit überprüft;
- die ungültigen amtlichen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer versehen;
- das Ergebnis für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen wird festgestellt.

### **Briefwahl-Ergebnis:**

- Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
- die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
- die Summe der auf die einzelnen Parteien entfallenen abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).

### **Gesamtergebnis (Stimmbezirk), Sofortmeldung:**

Die Bezirkswahlbehörde hat für den Bereich des Stimmbezirks die Wahlergebnisse der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen mit den bisher ermittelten Wahlergebnissen zusammenzurechnen und unverzüglich, auf die schnellste Art, der zuständigen Landeswahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung).

Dieses Ergebnis ist in der weißen „Niederschrift am Tag nach der Wahl“ festzuhalten.

Die Ergebnisse der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen sind getrennt auszuweisen.



### **Vorzugsstimmen-Ermittlung der Bezirkswahlbehörden:**

Anschließend hat die Bezirkswahlbehörde auch bei den mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen die für jede Bewerberin und jeden Bewerber auf den Parteilisten entfallenden Vorzugsstimmen (getrennt nach Vorzugsstimmen für Regionalbewerberinnen und Regionalbewerber, Landesbewerberinnen und Landesbewerber sowie Vorzugsstimmen für Bewerberinnen und Bewerber der Bundesparteiliste) zu ermitteln und in Vorzugsstimmenprotokolle, die vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellt werden, einzutragen.

### **Niederschriften:**

Bei der Niederschrift handelt es sich nicht bloß um eine Anwesenheitsliste oder um ein Dokument zur Beglaubigung des Wahlergebnisses, sondern um eine Urkunde, die den vollen Beweis über alle darin festgehaltenen Tatsachen und Vorgänge, also auch über Gegenstand und Verlauf der Amtshandlung, liefert.

Die Niederschriften werden im Format Adobe PDF und nicht in einem bearbeitbaren Textverarbeitungsformat angeboten, um die gesetzlich vorgegebenen Schritte der Amtshandlungen präzise abzubilden. Dort, wo dennoch Veränderungen im Text vorgenommen werden müssen, sollten diese nachvollziehbar sein und mit einer Paraphe der oder des Vorsitzenden versehen werden. Sofern der Platz in einem Textfeld nicht ausreicht, ist ein entsprechend gekennzeichnetes Beiblatt zu verwenden.

### **Wahlakt der Bezirkswahlbehörde:**

Der Wahlakt enthält insbesondere:

- Niederschrift betreffend Wahltag
- Niederschrift am Tag nach der Wahl
- Beilagen (z.B. Wahlakten der Gemeindevahlbehörden, in einer Statutarstadt der Sprengelwahlbehörden; Vorzugsstimmenprotokolle; Unterlagen, mit denen die Wahlkartenwählerinnen oder Wahlkartenwähler erfasst worden sind)

Die grünen, blauen, gelben und weißen Niederschriften sind in Ringordner einzulegen (Drucksorte siehe unter Punkt 13). Die Niederschriften der Bezirkswahlbehörden sind obenauf einzulegen. **Die Beilagen sind gesondert zu verpacken.**

### **Kopien von Niederschriften:**

Die Herstellung und die Weitergabe von Kopien einer Niederschrift sind nicht vorgesehen (auch nicht für Mitglieder der Wahlbehörde).

### **Übermittlung der Wahlakten an die Landeswahlbehörde:**

Bei der Übermittlung der Wahlakten an die Landeswahlbehörde ist unbedingt darauf zu achten, dass diese jedenfalls zunächst sicher, d.h. in verschlossenen Räumen oder Behältnissen aufbewahrt und in der Folge „verschlossen“, d.h. in einer geeigneten Verpackung, und wenn möglich in versiegelten Umschlägen oder Behältnissen befördert werden. Die Heranziehung von Hilfsorganen für die Übermittlung ist zulässig.



**Unterlagen an Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter:**

Auf Wunsch hat die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter allenfalls anwesenden Wahlbeobachterinnen oder Wahlbeobachtern eine von ihr oder ihm unterfertigte Zusammenstellung des Stimmenergebnisses der Wahlbehörde auszufolgen.

**Verspätet eingelangte Wahlkarten:**

Am 15. Tag nach dem Wahltag (**Montag, 14. Oktober 2019**) hat die Bezirkswahlbehörde die Zahl der bis dahin verspätet eingelangten Wahlkarten festzustellen und der Landeswahlbehörde bekanntzugeben.

Die Bezirkswahlbehörde hat für eine Vernichtung der ungeöffneten Wahlkarten zum Zeitpunkt, zu dem das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht, Sorge zu tragen.

## **20. Ergebnisermittlung der Landeswahlbehörden**

**Bekanntgabe der Gesamtanzahl der beige-farbenen Wahlkuverts sowie der Briefwahl-Wahlkarten am Wahltag:**

Die Zahlen der bei den Bezirkswahlbehörden rechtzeitig eingelangten Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, sind aufgrund der von den Bezirkswahlbehörden um 17.00 Uhr ergangenen Sofortmeldungen getrennt nach „Wahlkarten des eigenen Regionalwahlkreises“ und „Wahlkarten aus anderen Regionalwahlkreisen“ festzustellen und der Bundeswahlbehörde mittels Sofortmeldung bekannt zu geben. Es handelt sich dabei um zwei Summen: Die eine Summe ist die Zahl jener Briefwahl-Wahlkarten, die in den Bezirkswahlbehörden am nächsten Tag (Tag nach dem Wahltag, 30. September 2019), 9.00 Uhr, ausgewertet werden; die andere Summe ist die Zahl jener Briefwahl-Wahlkarten, die nach Weiterleitung an die zuständige Landeswahlbehörde durch diese am Donnerstag nach dem Wahltag (3. Oktober 2019), 9.00 Uhr, ausgewertet werden.

Die Landeswahlbehörde hat anhand der ihr zu erstattenden Berichte – wenn bereits vollständig vorhanden – noch am Wahltag, sonst am Tag nach dem Wahltag, der Bundeswahlbehörde über die Gesamtanzahl der in ihrem Bereich von Wahlkartenwählern außerhalb des eigenen Regionalwahlkreises abgegebenen beige-farbenen Wahlkuverts mittels Sofortmeldung (zweckmäßiger Weise per E-Mail) zu berichten. Um der Bundeswahlbehörde einen Überblick über den Fluss der beige-farbenen Wahlkuverts zu verschaffen, wäre eine Aufschlüsselung der Zahl nach Landeswahlkreisen wünschenswert.

**Vorläufiges Stimmenergebnis im Landeswahlkreis am Wahltag:**

Die Landeswahlbehörde hat die getroffenen Ermittlungen und die seitens der Bezirkswahlbehörden übermittelten Berichte (Ergebnis im Bezirk, bestehend aus der Summe des Wahlergebnisses am Wahltag) zusammenzufassen und unverzüglich mittels Filetransfers der Bundeswahlbehörde bekanntzugeben. Das Absetzen des Filetransfers des vorläufigen Ergebnisses des Landeswahlkreises sollte der Bundeswahlbehörde telefonisch angekündigt werden.

**Verbot der Weitergabe von Ergebnissen:**

**Die amtliche Bekanntgabe von Ergebnissen hat bis zur Schließung des letzten Wahllokals in Österreich (Wahlabschluss 17.00 Uhr) zu unterbleiben.**

**Zu übermittelndes Stimmenergebnis:**

- Die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
- die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
- die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).

**Vorgehen bei technischen Problemen:**

Sollte ein Filetransfer am Wahltag nicht möglich sein, so ist die Weiterleitung der Sofortmeldungen mittels Telefax vorgesehen. In diesem Fall werden aber lediglich Ergebnisse der Bezirke, der Regionalwahlkreise und des Landeswahlkreises übermittelt. Nach Möglichkeit sollten EDV-Ausdrucke gesendet werden. Sollte die Weitergabe von Sofortmeldungen mittels Telefax nicht möglich sein, so ist eine telefonische Entgegennahme beabsichtigt.

**Bekanntgabe der eingelangten Wahlkarten am Tag nach dem Wahltag:**

Am Tag nach dem Wahltag hat die Landeswahlbehörde aufgrund der dann einlangenden Briefwahl-Wahlkarten die am Sonntag bekanntgegebenen Zahlen zu aktualisieren und die Zahl der Briefwahl-Wahlkarten – aufgeschlüsselt nach den durch die einzelnen Bezirkswahlbehörden auszuwertenden Wahlkarten und nach jenen am Donnerstag von den Landeswahlbehörden auszuwertenden Wahlkarten (wiederum zwei Summen) – zu ergänzen und der Bundeswahlbehörde (zweckmäßiger Weise per E-Mail) bekanntzugeben.

**„8x8 Pakete“:**

Nachdem am Tag nach dem Wahltag bei den Landeswahlbehörden sämtliche beige-farbene („regionalwahlkreisfremde“) Wahlkuverts und sämtliche durch Landeswahlbehörden auszuwertende Briefwahl-Wahlkarten eingelangt sind (die Vollständigkeit kann anhand der Sofortmeldungen festgestellt werden), hat die Landeswahlbehörde einen Sortierungsvorgang vorzunehmen.

Die beige-farbenen Wahlkuverts sowie die Briefwahl-Wahlkarten werden nach den einzelnen Landeswahlkreisen sortiert und gezählt. Die nach Landeswahlkreisen gegliederten Feststellungen sind wiederum in einer Sofortmeldung an die Bundeswahlbehörde weiterzuleiten. Die für andere Landeswahlkreise bestimmten beige-farbenen Wahlkuverts und Briefwahl-Wahlkarten sind für den Versand zu verpacken. Hierbei wird dringend empfohlen, beige-farbene Wahlkuverts und Briefwahl-Wahlkarten gesondert zu verpacken und insbesondere bei den beige-farbenen Wahlkuverts eine separate Versiegelung vorzunehmen.

Die beschriebenen Vorgänge sind für jeden Landeswahlkreis, somit auch für den eigenen Landeswahlkreis, in einer gesonderten Niederschrift zu beurkunden. Die von den Mitgliedern der Landeswahlbehörden unterfertigten Niederschriften sind den Paketen mit den beige-farbenen Wahlkuverts sowie den Briefwahl-Wahlkarten beizugeben.

Beige-farbene Wahlkuverts, Briefwahl-Wahlkarten und Niederschriften sind den zuständigen Landeswahlbehörden in versiegelten Umschlägen auf die schnellstmögliche Art zu übermitteln. Die Übermittlung hat nachweislich – zweckmäßiger Weise mit eingeschriebenem Brief „Express“ bzw. durch Boten oder Boten – zu erfolgen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Pakete spätestens am Mittwoch, dem 2. Oktober 2019, 12.00 Uhr, bei der zuständigen Landeswahlbehörde eintreffen. Die Durchschriften der versendeten Niederschriften verbleiben bei der jeweiligen Landeswahlbehörde.

Die beige-farbenen Wahlkuverts des eigenen Landeswahlkreises sind verpackt – nach Möglichkeit versiegelt – unter Verschluss zu verwahren. Sie werden in der Sitzung der Landeswahlbehörde am Donnerstag, dem 3. Oktober 2019, ausgezählt. Die Briefwahl-Wahlkarten sind ebenfalls bis zu dieser Sitzung unter Verschluss zu verwahren. Sie können zuvor erfasst werden (Näheres siehe unten).

Bitte beachten Sie: Der Vorgang des Ordnen, Zählens und Verpackens der beige-farbenen Wahlkuverts kann nur von der Wahlbehörde, allenfalls unter Beiziehung von Hilfspersonen, durchgeführt werden; er kann nicht Gegenstand einer Ermächtigung der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters durch die Landeswahlbehörde sein.

#### **Vorläufiges Stimmenergebnis im Landeswahlkreis am Tag nach dem Wahltag:**

Die Landeswahlbehörde hat die getroffenen Ermittlungen der Bezirkswahlbehörden (Ergebnisse der Briefwahl-Wahlkartenstimmen) mit dem am Wahltag ermittelten Stimmenergebnis im Landeswahlkreis zusammenzufassen und unverzüglich mittels Filetransfers der Bundeswahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung). Das Absetzen des Filetransfers des vorläufigen Ergebnisses des Landeswahlkreises sollte dem Bundesministerium für Inneres telefonisch angekündigt werden. Das Ergebnis sollte parallel auch mittels E-Mail weitergegeben werden.

Die Ergebnisse der Briefwahl-Wahlkartenstimmen sind getrennt nach Stimmbezirken auszuweisen.

#### **Niederschrift über die Berichterstattung:**

Die Berichterstattung über die vorläufigen Bezirksergebnisse sowie die vorläufigen Ergebnisse der Regionalwahlkreise und des Landeswahlkreises an die Bundeswahlbehörde ist auch in einer Niederschrift zu vermerken.

#### **Beige-farbene Wahlkuverts und Briefwahl-Wahlkarten bei den Landeswahlbehörden:**

Zwischen dem Tag nach dem Wahltag und Mittwoch, 2. Oktober, 12.00 Uhr, werden bei jeder Landeswahlbehörde acht Pakete aus den anderen Landeswahlbehörden einlangen. Diese enthalten beige-farbene Wahlkuverts ausschließlich aus jenem Landeswahlkreis, an den sie gesendet worden sind. Gleiches gilt für die eingelangten Briefwahl-Wahlkarten.

Die beige-farbenen Wahlkuverts bleiben **bis zum 4. Tag nach dem Wahltag unter Verschluss**. Im Fall einer separaten Verpackung sollten die Pakete mit den beige-farbenen Wahlkuverts keinesfalls aufgemacht werden. Hinsichtlich der aus anderen Landeswahlkreisen übermittelten Briefwahl-Wahlkarten ist eine Erfassung der auf der Briefwahl-Wahlkarte aufscheinenden Daten zulässig. Es sind zumindest die Daten folgender Felder zu erfassen:

- Fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis
- Gemeinde
- Checkbox „Auslandsösterreicherin o. Auslandsösterreicher“

Eine Vorsortierung der Briefwahl-Wahlkarten aus dem eigenen Landeswahlkreis nach jenen Nichtigkeitsgründen, die ohne Öffnen der Wahlkarte festgestellt werden können, ist ebenfalls zulässig.

#### **Ermittlungen der Landeswahlbehörden am vierten Tag nach dem Wahltag:**

Am vierten Tag nach dem Wahltag (Donnerstag, 3. Oktober 2019), beginnend um 9.00 Uhr, sind in einem ersten Schritt die Briefwahl-Wahlkarten, die bis Mittwoch, 12.00 Uhr, bei der jeweiligen Landeswahlbehörde eingelangt sind, in Behandlung zu nehmen. Sie sind dahingehend zu prüfen, ob sie in die Ergebnisermittlung miteinzubeziehen oder nichtig sind. Bei der Auswertung der Wahlkarten haben die Landeswahlbehörden so vorzugehen, wie es für die Bezirkswahlbehörden für den Montag nach dem Wahltag (siehe Punkt 19) ausführlich dargestellt ist. Die den Wahlkarten entnommenen beige-farbenen Wahlkuverts sind in ein vorbereitetes Behältnis zu legen.

Vor Auszählung der aus den Wahlkarten entnommenen beige-farbenen Wahlkuverts werden jene beige-farbenen Wahlkuverts, die ohne Wahlkarte (aufgrund der Präsenzwahl) aus den acht anderen Landeswahlbehörden eingelangt sind, sowie die am Montag nach dem Wahltag unter Verschluss genommenen beige-farbenen Wahlkuverts aus dem eigenen Landeswahlkreis dem Behältnis hinzugefügt.

Den im Behältnis befindlichen Wahlkuverts sind die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern zu versehen und festzustellen:

- die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
- die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen und
- die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen);
- die Summe der ungültigen und nicht zuordenbaren Stimmen aus Wahlkuverts, die keinen amtlichen Stimmzettel enthalten haben.

Danach hat die Landeswahlbehörde die getroffenen Ermittlungen und die seitens der Bezirkswahlbehörden übermittelten Berichte (Ergebnis im Bezirk, bestehend aus der Summe des Wahlergebnisses am Wahltag mit dem Ergebnis der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen) zusammenzufassen und unverzüglich der Bundeswahlbehörde bekanntzugeben.

Diese Übermittlung hat wieder mittels Filetransfer zu erfolgen. Das Absetzen des Filetransfers sollte dem Bundesministerium für Inneres telefonisch angekündigt werden. Das Ergebnis sollte parallel jedenfalls auch per E-Mail weitergegeben werden.

Anschließend hat die Landeswahlbehörde aufgrund der von den Bezirkswahlbehörden übermittelten **Vorzugsstimmenprotokolle** für jede Bewerberin und jeden Bewerber auf den Parteilisten eines im Landeswahlkreis veröffentlichten Landeswahlvorschlages und die auf die Bewerberinnen und Bewerber der Bundesparteiliste entfallenden **Vorzugsstimmen** zu ermitteln und in eigenen Vorzugsstimmenprotokollen festzuhalten.

**Vorgehen der Landeswahlbehörden bezüglich des endgültigen Wahlergebnisses:**

Nach Einlangen aller Wahlakten

- müssen die von den Bezirkswahlbehörden festgestellten Wahlergebnisse der Stimmbezirke auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen überprüft und erforderlichenfalls richtiggestellt werden;
- müssen die Ergebnisse regionalwahlkreisweise gebildet werden;
- ist das Stimmenergebnis im Landeswahlkreis in einem Stimmenprotokoll mit der Wahlzahl festzuhalten.

**Erstes Ermittlungsverfahren:**

Jede Landeswahlbehörde hat unter Zugrundelegung der einzelnen Vorzugsstimmenprotokolle für jeden Regionalwahlkreis die zu vergebenden Mandate zunächst der Reihe nach jenen Regionalbewerberinnen und Regionalbewerbern zuzuweisen, die Vorzugsstimmen im Ausmaß von mindestens 14 Prozent der auf ihre Partei im Regionalwahlkreis entfallenden gültigen Stimmen erzielt haben. Diese Ermittlungen sind in der Niederschrift (erstes Ermittlungsverfahren) einzutragen. Jede Partei erhält so viele Mandate, wie die Wahlzahl (eine solche wird nur für die Ebene der Landeswahlkreise gebildet) in ihrer Parteiliste im Regionalwahlkreis enthalten ist.

Nach Durchführung des ersten Ermittlungsverfahrens **ist die Sitzung zu unterbrechen**, bis die Bundeswahlbehörde aufgrund der Sofortmeldungen aller Landeswahlbehörden jene Parteien ermittelt hat, welche die Voraussetzungen für die Teilnahme am zweiten Ermittlungsverfahren erfüllen. Die Sofortmeldung wird seitens der Bundeswahlbehörde unverzüglich per E-Mail erfolgen.

## Niederschrift über das erste Ermittlungsverfahren:

Sämtliche Vorgänge bei der Feststellung der endgültigen Ergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift enthält insbesondere:

- Beginn und Ende der Sitzung zur Feststellung des vorläufigen und endgültigen Wahlergebnisses
- Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Landeswahlbehörde
- Namen der anwesenden Vertrauenspersonen
- Namen der anwesenden Hilfspersonen
- Namen der anwesenden oder anwesend gewesenen akkreditierten Personen (Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter sowie deren Begleitpersonen);
- endgültige Zahl der Wahlberechtigten, getrennt nach Männern und Frauen und nach Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern (bezirksweise)
- Aufstellung der Gesamtanzahl der in den Stimmbezirken eingelangten und abgegebenen Wahlkarten, die für die Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind (bezirksweise), wobei die von Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern eingelangten Wahlkarten bezirksweise getrennt auszuweisen sind
- vorläufiges Ergebnis jedes Stimmbezirks
- vorläufiges Ergebnis jedes Regionalwahlkreises
- vorläufiges Ergebnis des Landeswahlkreises
- Anzahl der miteinzubeziehenden Wahlkarten bezirksweise (inklusive Aufschlüsselung – fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis, Gemeinde, Auslandsösterreicherin oder Auslandsösterreicher)
- Anzahl der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten bezirksweise (inklusive Aufschlüsselung – fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis, Gemeinde, Auslandsösterreicherin oder Auslandsösterreicher)
- Summe der im Landeswahlkreis nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten aufgeschlüsselt nach Stimmbezirken sowie nach den in der „Legende“ (siehe Niederschrift der Bezirkswahlbehörde „am Tag nach der Wahl“) angeführten Nichtigkeitsgründen
- endgültiges Ergebnis jedes Stimmbezirks
- endgültiges Ergebnis jedes Regionalwahlkreises
- Namen der von jeder Regionalparteiliste gewählten Regionalbewerberinnen und Regionalbewerber in der Reihenfolge ihrer Berufung, unter Beifügung der Anzahl der auf sie entfallenden Vorzugsstimmen
- Namen der zugehörigen, nicht gewählten Regionalbewerberinnen und Regionalbewerber (Reihenfolge nach § 98 Abs. 5 NRW)
- sämtliche getroffene Berichtigungen
- Stimmenprotokolle
- Vorzugsstimmenprotokolle für die Regionalwahlkreise
- veröffentlichte Landeswahlvorschläge

Der Niederschrift sind sämtliche Niederschriften der nachgeordneten Wahlbehörden anzuschließen.

**Es wird ersucht, ausschließlich die Niederschriften der einzelnen Wahlbehörden an die Bundeswahlbehörde zu übermitteln. Sämtliche Beilagen (Drucksorten) mögen bei der Landeswahlbehörde verbleiben.**

**Ergebnisübermittlung:**

Nachdem die **endgültig ermittelten Ergebnisse** von der Landeswahlbehörde beschlossen worden sind, ist ein Gesamtergebnis (einschließlich der Wahlkartenergebnisse) unverzüglich (Sofortmeldung) mittels Filetransfer bis spätestens Freitag, **4. Oktober 2019, 11.00 Uhr**, an die Bundeswahlbehörde zu übermitteln.

**Zweites Ermittlungsverfahren:**

Die Landeswahlbehörde verteilt auf die – nach der Sitzung der Bundeswahlbehörde am Freitag, **4. Oktober 2019, 14.30 Uhr** – von der Bundeswahlbehörde bekanntgegebenen Parteien die im Landeswahlkreis zu vergebenden Mandate (zweites Ermittlungsverfahren).

Jede Partei erhält so viele Mandate, wie die Wahlzahl in ihrer Parteisumme im Landeswahlkreis enthalten ist, abzüglich allenfalls im ersten Ermittlungsverfahren erzielter Mandate.

Die Zuweisung der Mandate an die Bewerberinnen und Bewerber der Landesparteilisten erfolgt durch die Landeswahlbehörde unter Zugrundelegung der Vorzugsstimmenprotokolle. Das Ergebnis des zweiten Ermittlungsverfahrens ist ebenfalls in einer Niederschrift festzuhalten und diese der Niederschrift über das erste Ermittlungsverfahren anzuschließen.

Die zu vergebenden Mandate werden zunächst der Reihe nach jenen Bewerberinnen und Bewerbern zugewiesen, die mindestens so viele Vorzugsstimmen, wie die Wahlzahl beträgt, oder Vorzugsstimmen im Ausmaß von mindestens 10 Prozent der auf ihre Partei im Landeswahlkreis entfallenden gültigen Stimmen erzielt haben. Die Reihenfolge der Zuweisung der Mandate richtet sich hierbei nach der Reihenfolge der Vorzugsstimmenzahlen einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers, wobei die Reihenfolge mit der Höchstzahl der Vorzugsstimmen beginnt, der jeweils die nächstniedrigere Anzahl der Vorzugsstimmen folgt. Hätten Bewerberinnen und Bewerber auf die Zuweisung eines Mandates den gleichen Anspruch, so sind die Reihungsvermerke der Bewerberinnen und Bewerber auf der Landesparteiliste maßgebend.

Mandate einer Partei, die aufgrund der Vorzugsstimmen nicht oder nicht zur Gänze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden können, sind den Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge zuzuweisen, in der sie auf der Landesparteiliste angeführt sind. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits aufgrund von Vorzugsstimmen ein Mandat zugewiesen erhalten haben, bleiben außer Betracht.



**Niederschrift über das  
zweite Ermittlungsverfahren:**

Schließlich hat die Landeswahlbehörde der Bundeswahlbehörde die endgültig ermittelten Ergebnisse der Regionalwahlkreise und des Landeswahlkreises mittels **Sofortmeldung** bekannt zu geben. Die Sofortmeldung hat mittels Filetransfers zu erfolgen.

Sämtliche Vorgänge bei der Feststellung der endgültigen Ergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift enthält insbesondere:

- Beginn und Ende der Sitzung zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses;
- Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Landeswahlbehörde;
- Namen der Vertrauenspersonen;
- Namen der anwesenden oder anwesend gewesenen akkreditierten Personen (Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter sowie deren Begleitpersonen);
- endgültiges Ergebnis im Landeswahlkreis (Gesamtsumme aus allen Regionalwahlkreisen);
- Stimmenprotokolle;
- Vorzugsstimmenprotokolle;
- Sofortmeldung der Namen der von jeder Landesparteiliste gewählten Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Berufung; zutreffendenfalls unter Beifügung der Anzahl der auf sie entfallenden Vorzugsstimmen;
- Reihung der nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber;
- Zuteilung der Mandate an die Parteien;
- Verlautbarung des endgültigen Ergebnisses.

Der Niederschrift sind sämtliche Niederschriften der nachgeordneten Wahlbehörden anzuschließen.

**Es wird ersucht, ausschließlich die Niederschriften der einzelnen Wahlbehörden an die Bundeswahlbehörde zu übermitteln. Sämtliche Beilagen (Drucksorten) mögen bei der Landeswahlbehörde verbleiben.**

**Wahlakt der  
Landeswahlbehörde:**

Dieser besteht aus:

- Niederschriften mit den dazugehörigen Beilagen
- Niederschriften der Sprengel-/Gemeindewahlbehörden
- Niederschriften der besonderen Wahlbehörden
- Niederschriften der Bezirkswahlbehörden

Den Ringordnern ist die Niederschrift der Landeswahlbehörde anzuschließen und unverzüglich der Bundeswahlbehörde unter Verschluss zu senden oder durch Botin oder Boten zu übermitteln.

Der Wahlakt mit den angeschlossenen Ringordnern sollte spätestens **Mittwoch, 9. Oktober 2019 (wenn möglich, jedoch früher)** bei der Bundeswahlbehörde einlangen.



**Verlautbarung des endgültigen Ergebnisses seitens der Landeswahlbehörden:**

- Nach Bekanntgabe des endgültigen Ergebnisses im Regionalwahlkreis und im Landeswahlkreis an die Bundeswahlbehörde;
- Verlautbarung an der Amtstafel des Amts der Landesregierung und im Internet;
- Verlautbarung enthält die Namen der gewählten und nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber der Landesparteiliste und der Regionalparteilisten sowie die Zahl der nicht zugewiesenen Mandate;
- Verlautbarung enthält weiters den Zeitpunkt, wann die Verlautbarung angeschlagen wurde.

Eine Bekanntgabe der im Bereich der Landeswahlbehörde erzielten Vorzugsstimmen (erstes und zweites Ermittlungsverfahren) ist zulässig.

Die Landeswahlbehörden werden ersucht, eine Kopie dieser Verlautbarung unmittelbar nach Anschlag an der Amtstafel mittels E-Mail der Bundeswahlbehörde zu übermitteln und ein Exemplar der Niederschrift anzuschließen.

Wien, am 5. August 2019

Für den Bundesminister:  
Mag. Robert Stein

elektronisch gefertigt:

## Beilage 1

### Landeswahlkreise

Wahlkreis	Bezeichnung	Zahl der Mandate
1	Burgenland	7
2	Kärnten	13
3	Niederösterreich	37
4	Oberösterreich	32
5	Salzburg	11
6	Steiermark	27
7	Tirol	15
8	Vorarlberg	8
9	Wien	33

### Regionalwahlkreise

Wahlkreis	Bezeichnung	Zahl der Mandate
1 A	Burgenland Nord	4
1B	Burgenland Süd	3
2 A	Klagenfurt	3
2 B	Villach	3
2 C	Kärnten West	3
2 D	Kärnten Ost	4
3 A	Weinviertel	5
3 B	Waldviertel	5
3 C	Mostviertel	6

<b>Wahlkreis</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Zahl der Mandate</b>
3 D	Niederösterreich Mitte	7
3 E	Niederösterreich Süd	5
3 F	Thermenregion	5
3 G	Niederösterreich Ost	4
4 A	Linz und Umgebung	7
4 B	Innviertel	5
4 C	Hausruckviertel	8
4 D	Traunviertel	6
4 E	Mühlviertel	6
5 A	Salzburg Stadt	3
5 B	Flachgau/Tennengau	4
5 C	Lungau/Pinzgau/Pongau	4
6 A	Graz und Umgebung	9
6 B	Oststeiermark	6
6 C	Weststeiermark	4
6 D	Obersteiermark	8
7 A	Innsbruck	2
7 B	Innsbruck-Land	5
7 C	Unterland	4
7 D	Oberland	3
7 E	Osttirol	1
8 A	Vorarlberg Nord	4
8 B	Vorarlberg Süd	4

9 A	Wien Innen-Süd	3
9 B	Wien Innen-West	3
9 C	Wien Innen-Ost	3
9 D	Wien Süd	7
9 E	Wien Süd-West	6
9 F	Wien Nord-West	5
9 G	Wien Nord	6

## Beilage 2

Wahlkreis	Regionalwahlkreis	Bezeichnung	umfasst
Burgenland	1 A	Burgenland Nord	die Städte: Eisenstadt und Rust, die politischen Bezirke: Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg, Neusiedl am See
	1 B	Burgenland Süd	die politischen Bezirke: Güssing, Jennersdorf, Oberpullendorf, Oberwart
Kärnten	2 A	Klagenfurt	die Stadt Klagenfurt, den politischen Bezirk Klagenfurt-Land
	2 B	Villach	die Stadt Villach, den politischen Bezirk Villach-Land
	2 C	Kärnten West	die politischen Bezirke: Feldkirchen, Hermagor, Spittal a.d. Drau
	2 D	Kärnten Ost	die politischen Bezirke: St. Veit a.d. Glan, Völkermarkt, Wolfsberg
Niederösterreich	3 A	Weinviertel	die Verwaltungsbezirke: Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach
	3 B	Waldviertel	die Stadt Krems, die Verwaltungsbezirke: Gmünd, Horn, Krems, Waidhofen an der Thaya, Zwettl
	3 C	Mostviertel	die Stadt Waidhofen an der Ybbs, die Verwaltungsbezirke: Amstetten, Melk, Scheibbs
	3 D	Niederösterreich Mitte	die Stadt Sankt Pölten, die Verwaltungsbezirke: Lilienfeld, Sankt Pölten, Tulln
	3 E	Niederösterreich Süd	die Stadt Wiener Neustadt, die Verwaltungsbezirke: Neunkirchen, Wiener Neustadt
	3 F	Thermenregion	die Verwaltungsbezirke: Baden, Mödling
	3 G	Niederösterreich Ost	die Verwaltungsbezirke: Bruck an der Leitha, Gänserndorf

Oberösterreich	4 A	Linz und Umgebung	die Stadt Linz, den politischen Bezirk Linz-Land
	4 B	Innviertel	die politischen Bezirke: Braunau am Inn, Ried im Innkreis, Schärding
	4 C	Hausruckviertel	die Stadt Wels, die politischen Bezirke: Eferding, Grieskirchen, Vöcklabruck, Wels-Land
	4 D	Traunviertel	die Stadt Steyr, die politischen Bezirke: Gmunden, Kirchdorf a.d. Krems, Steyr-Land
	4 E	Mühlviertel	die politischen Bezirke: Freistadt, Perg, Rohrbach, Urfahr-Umgebung
Salzburg	5 A	Salzburg Stadt	die Stadt Salzburg
	5 B	Flachgau/Tennengau	die politischen Bezirke: Hallein, Salzburg-Umgebung
	5 C	Lungau/Pinzgau/Pongau	die politischen Bezirke: St. Johann im Pongau, Tamsweg, Zell am See
Steiermark	6 A	Graz und Umgebung	die Stadt Graz und den politischen Bezirk Graz-Umgebung
	6 B	Oststeiermark	die politischen Bezirke: Hartberg-Fürstenfeld, Südoststeiermark und Weiz
	6 C	Weststeiermark	die politischen Bezirke: Deutschlandsberg, Leibnitz und Voitsberg
	6 D	Obersteiermark	die politischen Bezirke: Bruck-Mürzzuschlag, Leoben, Liezen, Murau und Murtal

Tirol	7 A	Innsbruck	die Stadt Innsbruck
	7 B	Innsbruck-Land	die politischen Bezirke: Innsbruck-Land, Schwaz
	7 C	Unterland	die politischen Bezirke: Kitzbühel, Kufstein
	7 D	Oberland	die politischen Bezirke: Imst, Landeck, Reutte
	7 E	Osttirol	den politischen Bezirk Lienz
Vorarlberg	8 A	Vorarlberg Nord	die Verwaltungsbezirke: Bregenz, Dornbirn
	8 B	Vorarlberg Süd	die Verwaltungsbezirke: Bludenz, Feldkirch
Wien	9 A	Wien Innen-Süd	die Gemeindebezirke: Landstraße, Wieden, Margareten
	9 B	Wien Innen-West	die Gemeindebezirke: Innere Stadt, Mariahilf, Neubau, Josefstadt, Alsergrund
	9 C	Wien Innen-Ost	die Gemeindebezirke: Leopoldstadt, Brigittenau
	9 D	Wien Süd	die Gemeindebezirke: Favoriten, Simmering, Meidling
	9 E	Wien Süd-West	die Gemeindebezirke: Hietzing, Penzing, Rudolfsheim-Fünfhaus, Liesing

Wien	9 F	Wien Nord-West	die Gemeindebezirke: Ottakring, Hernals, Währing, Döbling
	9 G	Wien Nord	die Gemeindebezirke: Floridsdorf, Donaustadt



## Beilage 3 Nationalratswahl 2019

Bitte dieses Formular bis Montag, 26. August 2019, dem Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/6, per E-Mail übermitteln.

Landeswahlbehörde, Bundesland:	Telefon:
Anschrift:	Telefax:
	E-Mail:
	Internet:
	Handy-Nr. der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters:

### Meldung über die Landeswahlleiterinnen, die Landeswahlleiter sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter

❖ bis zum Wahltag

	Familien- und Vorname	Amtstitel	Durchwahl
Zur Auskunftserteilung:			
Stellvertreterin oder Stellvertreter:			

❖ am Wahltag

	Familien- und Vorname	Amtstitel	Durchwahl
Landeswahlleiterin oder Landeswahlleiter:			
Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters:			

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

## Beilage 4 Nationalratswahl 2019

Bitte dieses Formular bis Montag, 26. August 2019, dem Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/6, per E-Mail übermitteln.	
Bezirkswahlbehörde, Bundesland:	Telefon:
Anschrift:	Telefax:
	E-Mail:
	Internet:
	Handy-Nr. der Bezirkswahlleiterin oder des Bezirkswahlleiters:

### Meldung über die Bezirkswahlleiterinnen, die Bezirkswahlleiter sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter

❖ bis zum Wahltag

	Familien- und Vorname	Amtstitel	Durchwahl
Zur Auskunftserteilung:			
Stellvertreterin oder Stellvertreter:			

❖ am Wahltag

	Familien- und Vorname	Amtstitel	Durchwahl
Bezirkswahlleiterin oder Bezirkswahlleiter:			
Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bezirkswahlleiterin oder des Bezirkswahlleiters:			

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

## Beilage 5

### Checkliste Drucksorten

#### Bezirkswahlbehörden (ausgenommen Bezirkswahlbehörden in Statutarstädten)

Die nachfolgende Checkliste ist eine Empfehlung zur Qualitätssicherung der Drucksorten und soll als Hilfestellung im Umgang mit den Drucksorten dienen. Es wird empfohlen, dass bei einer allfälligen, auch nur geringfügigen, Beschädigung der Drucksorten Ersatz angefordert bzw. die Abteilung für Wahlangelegenheiten im Bundesministerium für Inneres kontaktiert wird.

Thema	Beschreibung	✓	Anmerkung
<b>Wareneingangskontrolle</b>			
Sichtkontrolle der verpackten Drucksorten	Bei Einlangen der Drucksorten wird eine sorgfältige Wareneingangsprüfung empfohlen. Dabei soll eine Sichtkontrolle zur Feststellung von Beschädigungen sowie Feuchtigkeitseintritten bei der Verpackung der angelieferten Drucksorten durchgeführt werden. Weiters wird empfohlen, die Lieferung auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Drucksorten zu überprüfen.	<input type="checkbox"/>	
Entnahme von Stichproben	Sofern die Paletten zur Neukommissionierung entpackt werden, wird eine Entnahme von Stichproben empfohlen. Die Stichproben sollten für eine Sichtkontrolle herangezogen werden und zu Dokumentationszwecken aufbewahrt werden. Sofern die Sichtkontrolle Mängel hervorbringt, empfehlen wir, dies unverzüglich an die Abteilung für Wahlangelegenheiten des Bundesministeriums für Inneres zu melden. Als Stichprobengröße empfehlen wir für Wahlkarten jeweils ein Exemplar je 5 Kartons zu entnehmen. Für die Wahlkuverts und die Stimmzettel wird empfohlen, ein Stück pro Palette als Stichprobe zu entnehmen. Bei Entnahme eines Stimmzettels ist diese auf dem Karton zu vermerken.	<input type="checkbox"/>	

<b>Zwischenlagerung</b>			
Lagerung	Es wird empfohlen, die Drucksorten gesichert zu verwahren und vor Feuerquellen, Feuchtigkeit und unbefugtem Zutritt zu schützen.	<input type="checkbox"/>	
<b>Versand/Zustellung an Gemeinden</b>			
Verladung für den Versand/Zustellung	Bei der Verladung für den Versand bzw. bei selbstdurchgeführter Zustellung zu den Gemeinden wird empfohlen, Feuchtigkeitseintritt und sonstige Beschädigungen zu vermeiden.	<input type="checkbox"/>	
Direkten Transport sicherstellen	Sofern der Transport der Drucksorten an die Gemeinden eigenständig durchgeführt wird, wird empfohlen, diesen ohne Zwischenstopps direkt durchzuführen.	<input type="checkbox"/>	
Verschlossenen Transport sicherstellen	Es wird empfohlen, beim selbstdurchgeführten Transport die Drucksorten nicht unversperrt oder unbeobachtet zu lassen.	<input type="checkbox"/>	

Notizen: